



Zsch F XII. 5 Q
(1-12)

A. XII. 5.

AMOENITATES
DIPLOMATICO-HISTORI-
CO-JURIDICÆ.

Oder
allerhand mehrentheils ungedruckter
die
Mecklenburgische Landes-Geschichte,
Verfassung und Rechte
erläuternder
Urkunden und Schriften.

elftes Stück.

Herausgegeben
von

Joachim Christoph Angnaden, D.

Gedruckt M DCC LI.



Inhalt des eilften Stück.

- I. Fortsetzung der Huberschen Geschichte von Moskau. p. 795.
- II. Herzog Heinrichs Vergleich mit Wiglav, Fürsten zu Rügen, wegen ihrer Kinder Verlobung. Barth, 1325. p. 818.
- III. Herzog Albrechts Schenkungs-Brief wegen Johans-Mühlen etc. an die von Berckentin. Brandenburg, 1353. p. 821.
- IV. Vergleich zwischen Bürgermeister und Rath zu Moskau, und Reimer Barnelow. Rivilk, 1406. p. 822.
- V. Herzoginn Anna Revers, der Stadt Grabow wegen empfangener 20 Bäume ertheilet. Grabow, 1607. p. 824.
- VI. Herzog Albrechts zu Friedland gleichmäßiger Revers. Gåstrow, 1629. p. 825.
- VII. Herzog Adolph Friedrichs Schreiben an die Stadt Lübeck, wegen der Licenten und Zölle. Sternberg, 1637. p. 826.
- VIII. Ejud. Schreiben an die Wolgastische Regierung etc. wegen Auslieferung der ausgetretenen Leibeigenen. Sternberg, 1637. p. 829.
- IX. Ritterschafft. Bestallungs-Brief für ihren Hoffgerichts-Affessorum. Moskau, 1655. p. 830.
- X. Herzoginn Maria Catharina Revers an die Stadt Grabow, wegen empfangener 30 Bäume. Grabow, 1665. p. 832.
- XI. Ritter- und Landschafft's Vorstellung wegen des gesperrten Salz-Handels. Malchin, 1682. p. 833.
- XII. R. und L. Vorstellung wegen verlangter Einsendung der Criminal-Akten. Sternberg, 1683. p. 836.
- XIII. Herzog Christian Ludwigs Mandatum an die Ritterschafft des Ammts Gadebusch, auf den Landtag zu Schwaan per Deputatos zu erscheinen, und zu deren Verpflegung Anstalt zu machen. Schwerin, 1689. p. 838.
- XIV. R. und L. vorläufige Erklärung wegen des Policey-Wesens. Sternberg, 1689. p. 839.
- XV. Herzog Christian Ludwigs Proposition, vermöge welcher Herzog Friedrich Wilhelm zur künftigen Regierung vorgestellet worden. Schwerin, 1693. p. 844.
- XVI. Ejud. Bericht, Schreiben an König Carl XI. von Schweden, betreffend die Trunungen mit Dero Geschwister. Paris, 1670. p. 846.
- XVII. Ejud. Schreiben an den Königl. Schwedischen Reichs-Cancler in ead. Mater. Paris, 1670. p. 853.
- XVIII. Ejud. Schreiben an Ihre Königl. Majest. in Schweden in ead. Mater. Paris, 1670. p. 856.
- XIX. Rechts-Belehrung: Ob denen Reichs-Fürsten protestantischer Religion die Jurisdiction Ecclesiastica privatae & independentae zukommt? Halle, 1733. p. 858.



I.

Continuation der Tuberschen Geschichte von Rostock.

Runge, der treue Mann der Stadt, hatte nun die Fuhrwagen verboten, deswegen die Bürger sehr ungehalten waren; aber trotz daß einer gewesen der gesagt hätte, daß Runge übel gethan, o nein! so wäre der Himmel gefallen. Dis stund abermahl so eine Weile, biß an Weynachten. Damahls ward ein Tag berufen zu Lübeck, da solten sich versammeln die 5 Wendischen Städter, und die Rostocker wurden auch dahin berahmet, wie auch der alte ausgewichene Rath von Rostock. Ehe die Rostocker aber auszogen, ließen sie die ganze Gemeine fordern, und fragten: ob sie solten vollkommen Befehl zu thun und zu lassen haben? Die Gemeine gab den Rath die Vollmacht, in allen Dingen zu thun und zu lassen. Darauf zog den 16. Decembr. Herr Diederich Boldeman mit andern Rath's Herren nach Lübeck, alda sie 5 oder 6 Tage waren, und gingen alle Tage zu Rathe, von Morgen bis auf den Abend, und kam endlich dahin, daß der alte ausgewichene Rath solte mit den neuen Rath in Rostock regieren, in Einigkeit, auf daß sie mögten der Fürsten Hulde erlangen, und wenn solches geschehen, so solten die alten Herren ganz in ihre vorige Dignität treten, und mit den neuen Herren zu gleicher Macht regieren. Solches alles also zu halten, ist auch ein Reces von beyden Seiten aufgerichtet und gefertigt worden. Da nun Herr
hhhh Die

Diederich Boldewan den 23. Decembr. zu Hause kam, und den Vertrag lesen ließ, daneben fragte: ob sie es auch also haben wolten? bewilligten sie dem Rath solches mit Dancksagung.

Am unschuldigen Kinder Tage, den 28. Decembr. ward Albrecht Bröcker wieder aus dem Thurm gelassen. Da nun der alte und neue Rath vereinigt waren, kam es für die Fürsten, die dann den Rath zu Rostock und die von der Wismar nach Schwerin verschrieben auf trium Regum. Den 6. Januarii Anno 1491. reisete Herr Diederich Boldewan mit etlichen Rathsmännern nach Schwerin, es konnte gleichwol nicht alda vertragen werden, und darüber ein anderer Tag berahmet nach Güstrow; dahin wurden verschrieben die vom Sunde, von der Wismar, wie auch der alte und neue Rath von Rostock, des Mittwochs vor Fabiani, den 19. Januarii. Es wolte gleichwol daselbst auch nicht glücken; Die Fürsten fragten denen von Rostock: ob sie ihre Sachen wolten bey den Wendischen Städten Erkenntniß setzen, und nachmahls bey der Vergleichung bleiben? darauf solten sie sich bedencken 14 Tage, und schreiben alsdann den Fürsten eine Antwort; womit sie also von einander zogen.

Es war ein kalter Winter, und waren viel die kein Holz hatten; denn weil Hans Runge die Zufuhr verboten, kam weder Holz noch Kohlen, derowegen etliche grosse Noth litten, und hobltens aus dem Marienheischen Holze, nem von der Ribniger Heyde und Teutenwinkel; Da wurden etliche deswegen gefangen, und nach Ribniß geföhret.

Die von Rostock ritten eines Morgens mit 60 Pferden aus St. Peters-Thor in einem nebelichten Wetter, um 8 Uhr; da kommt Bieregg von Ribbeniß, so soust zum Stangenberge wohnet, mit 100 Pferden den Rostockern vor Barteldorff entgegen, welche denn die Rostocker ehe, als sie ihrer, gewahr worden; Die Rostocker setzten zu Biereggen an, mit grossen Geschrey, also daß er die Flucht gab, die Rostocker brachten 1; reißige Pferde mit in die Stadt. Desselben Tages waren die Reuter von Schwon auch zu Felde bey Biestow; Da rückten die Rostocker eben so wohl hin, dieselben aber hatten der Rostocker nicht warten wollen.

Nicht

Nicht lange darnach wurden denen Rostockern etliche Fischer gefangen von den Ribnigern, derowegen denn Runge hinaus wolte mit seinen Gefellen, zu rauben und brennen allenthalben im Lande, wo was zu bekommen wäre, sagend: wo seynd nun meine Kinder? wir wollen solches nicht länger mehr leiden; und versammelte bald einen grossen Hauffen in ihrer Rüstung, und schalteten den neuen Rath sowol als den alten, vor arge Verräthers. Als auch Herr Diederich Boldewan zu ihnen aufn Markt kam, ward er von ihnen umringet, deswegen gab er die besten Worte die er gelernt hatte, mit dem Vorgeben: wolten sie hinaus, so wolte er der erste seyn; sie sollten sich zu frieden geben. Damit ward der Hauffe ein wenig gestillet, und machte wie ers konnte, ihren Willen aber verfolgte er nicht.

Wie es nun in der Fasten kam, und das Eis zergangen, rotteten sich bey 34 Mann zusammen, und fuhren mit ein Boot nach Wustrow, und nahmen 23 (*) von den Fischern am Strande gefangen; es waren auch daselbst etliche Bürger aus den Landstädten, Fische zu kaufen, hingereiset, darunter war ein Bürgermeister von Suoien, und andere, die brachten sie mit Kahnen, sammt den Kahnen, Netzen und was sie gefangen an Hering, alles mit einander; Aber es gefiel dem Rathe nicht, darum liessen sie die Fischer loß, sammt allen ihren Güthern was sie hatten, aber den Bürgermeister von Suoien, und andere aus den Landstädten, die behielten sie gefangen, verbiessen ihnen aber eine leidliche Haftung.

Des Sonnabends, den 12. Martii, in Mitfasten, machte Hans Runge mit Meister Berend Warenberg und seinen Rottgesellen ein Gerüchte, und berathschlagten sich, und gingen mit heissen Hauffen für den Rath, und Runge gab vor mit vielen unnützen Worten: Lieben Herren! den Recels, so ihr mit von Lübeck gebracht, solt ihr ihnen nur wieder zuschicken, und lassen ihn freundlich bedanken, denn wir wollen unsere Feinde suchen,
 H h h h 2 und

(*) In einem andern geschriebenen Exemplar steht 32.

und auch diejenigen, so sie haufen und hegen, es sey in Mönchen oder Nonnen. Clöstern, wo sie sind, und wollen niemand schonen; wir haben lange genug zusehen; Darauf antwortete Herr Diederich Boldewan: wo das geschehe, so würde er Ehrloß, mit allen die bey ihm stünden; und Hans Kunge / ihr seyd Ehrloß mit allen denen die bey euch sind, denn habt ihr vergessen, wie wir nach Lübeck reisen solten, ist euch gefraget worden, ob wir solten bölligen Befehl haben? darauf ist von der ganzen Gemeine geantwortet, daß es geschehen solte, und nun wollt ihrs wiederrufen? Da antwortete Kunge: Ja, aber mit unser Einrede. Da redete ein Bürger: wir thun mit unsern Rath wie wir nur wollen; Da wurde derselbe gute Mann überfallen, geschlagen, und ward ihm sein Beutel mit dem Gelde ausgezogen, und übeten also so ihren Zorn über ihm aus; Dazu liessen sie die Stadt-Thore bewachen, daß da einer was herein brachte, oder da ein Bürger etwas aus der Stadt bringen wolte, das ward ihnen beyderseits genommen; wie dann etlichen Bürgern wiederfahren, nemlich Hans Sacken / Marquard Otten / und Hans Holchusen / ward Pferd und Wagen, mit alles was darauf war, genommen und verhoffen. Dis Spiel führte keiner als Hans Kunge mit seiner Gesellschaft.

Als nun Kungen solch sein Vorhaben nicht gelingen wolte, schlugen sie einen heimlichen Rath, daß sie bey Nachtzeit einen Auf- lauff machen, und die reichen Bürger, neben etlichen des Rathß, die Köpffe klopfen wolten, und nehmen darnach ihre Gürber, und wählen einen neuen Rath, und wenn es solte angehen, so solte Kunge und Meister Berend das Stein-Thor einnehmen, als auch geschah. Aber Gott der Herr gab, daß noch ein frommer Bürger dasselbe inne ward, und dasselbe den Rath anzeigen, daß es also offenbahr gemachet, darauf denn der Rath und die vornehmsten Bürger wachen und warten liessen.

Des Mittwochs in den Ostern, den 6. April. zu Abends um 10 Uhr, da ging der Handel an; Hans Kunge / Meister Berend und etliche andere nahmen das Stein-Thor ein, und solte nun ihr Vorhaben vollenzogen werden, aber es ward darauf gelauret, und gewehret, daß es verbliebe. Des andern Tages, den 7. April. ward

ward es rüchtig über der ganzen Stadt, also daß ein groß Curren und Murren daraus entstunde. Des folgenden Sonnabends, den 9. April, kamen die obersten Bürger vor den Rath, und nahmen die Sache von wegen dieses Aufstaußs vor; Runge vermeinte sich denen auszureden, und etliche fromme Leute zu beschuldigen, die er auch alsofort in der Frohnerey haben wolte, und dieselbigen peinigen lassen, aber es wolte ihm nun nicht mehr helfen. Herr Bürgermeister Diederich Boldewan gab wegen dieses Aufstaußs vor, und befragte Rungen / warum er das Stein-Thor eingeworfen, weil es von niemand befohlen oder angekündigt wäre, noch jemand offenbahret worden? Da wurden so scharffe Nachfragen gehalten, daß etliche Sachen bekant wurden, einer auf den andern, und wurden ihrer 9 in die Hörfammer gewiesen, als: Hans Runge / Meister Berend Warenberg / Tietcke Rodust / Karsten Wiske / Jochim Warncke / Heermann Beselet / Altmann / Willeborn / und Hornemann; Als nun die 9 in der Hörfammer waren, da dankten die 60 ab, und der Rath gab ihnen Urlaub, die Bürger aber wolten die Herren vor einen vollkommenen Rath halten, damit ging die Gemeine vom Rathhause. Den 9. April, die Klocke eins, wurde Hans Runge / Meister Berend / Tietcke Rodust / und Warncke in den Thurm auf den Rammelsberg gesetzt, die andern 5 wurden in Bürgen Hände gelassen. Des Abends zu 8 Uhren ward Hans Runge und Meister Berend die Köpffe abgeschlagen, im Thurm, und folgendts frühe um 3 Uhren wurden sie ihren Weibern zu Hause gesandt, und desselben Tages noch begraben, die andern beyde, als Rodust und Warncke, bekamen Bürgen, und wurden des andern Tages ledig gelassen. Item des folgenden Donnerstages, den 14. April, ward Curt Berens und N. Weckhane zwischen beyden Thören geköpfft, etliche von den andern machten sich zum Thor hinaus; also ward ihr gottlos Beginnen geendiget. Mathias Zursiter / Marquart Buemeister und Paul Schloschagen wurden verfestet, mit allen denjenigen, die da hatten Rath und Wissenschaft gehabt um den Brief, welcher in Meister Berends seinen Schapff gefunden nach seinem Tode, darinn enthalten, wie sie mit dem Rath, Alterleute der Nemmtter, auch mit den obersten Bürgern, und sowol mit allen denjenigen, so nicht zu ihrer Seite hätten treten wollen, mit gefahren haben. Auch zeigte der Bürgermeister Boldewan eine bezogene eiserne Brust mit

h h h h h 3

blauen

blauen Wande überzogen, welche Runge hatte pflegen zu führen, wenn er vor den Rath gegangen. Daß solches geschehen ward nicht allein im ganzen Lande rüchtig, sondern die Fürsten erfuhrens auch. Des Frentags vor Cantate, den 6. May, zog Herr Bürgermeister Holbeman / mit etlichen des Raths, nach Neuendorff bey Schwan, da hatten sie die Fürsten hin beschieden, und wurden daselbst eins, daß die Sache sollte von den 5 Wendischen Städten erkundet werden, und setzten einen andern Tag zur Wismar an. Den 13. May, am Frentage vor Himmelfahrt, kamen die Fürsten mit den 5 Wendischen Städten zur Wismar, wie auch die Rostocker, und gingen zu Rathe Sonntags vor Exaudi, den 14. May; Sie waren da zusammen bis an Pfingsten, und giengen täglich zu Rathe; Da gab Gott die Gnade, daß die Fürsten die Stadt wieder zu Gnaden angenommen, und einig wiederum geworden; Krieg, Unfried und Zwietracht ist in Ewigkeit aufgehoben und beygelegt, und soll zu keinen Zeiten nicht mehr gedacht werden. Lasset uns nun das Te Deum laudamus sine gen.

Darnach am Frentage vor Pfingsten, den 20. May, wurde in Rostock alles Geschüg, das sonsthero auf den Markt gestanden, abgeführt und verwahrt; die Fuhrwagen gingen auch wiederum zwischen Rostock und der Wismar, und mögte ein jeder reisen wohin er wolte; die Rostocker wurden auch aus den Bann erlebiget.

Am Dienstage in Pfingsten, den 24. May, geschähe öffentliche Messe zu St. Peter, St. Nicolaus und in den 3 Klöstern; aber zu St. Marien, St. Jacob und heil. Geist nicht, denn dieselben waren ausgelegt, und mußten erst reconciliirt werden; die sollten stehen bis die Fürsten und Bischöffe dahin kämen, mit den Wendischen Städten, und ausgewichenen Rath, so sollten alle Dinge Articuls-weise zum guten Vertrage kommen. Das heiße der liebe Gott.

Anno 1556. ward der Stadt Rostock angemuthet von ihren Fürsten, Herzog Johann Albrechten und Herrn Ulrich, Gebrahdere, daß sie etliche tausend R. sollten bezahlen, welche ihr sel.
Ba

Vater, Herzog Albrecht, gemacht, zu der Zeit als er König in Dänne-
mark werden wollen, welches Anno 1536. geschehen ist.

Anno 1557. ward ein Bürgermeister, mit Nahmen Peter
Brummer / und ein Rath's Herr, Joachim Voss / abgefertiget,
auf den Landtag anzuhören, was der Fürsten Begehr wäre. Dar-
auf haben die Rostocker, die Landsassen und andere Städte, ein
jeder nach Anzahl der Schulde auf sich genommen, davon denn
die Rostocker auch 80000 fl. zu bezahlen gewilliget. Dasselbe
ward hernach den Bürgermeister von der Gemeine zugemessen, daß
er solches und etliche Dinge mehr solte wieder seine Instruktion den
Fürsten bewilliget haben, und ward dahin gebracht, daß er end-
lich des Rath'sstuhls und Bürgermeister-Ammts entsetzet ward,
unangesehen daß er sich zu defendiren erklärte; Er hat es aber
nicht unterlassen, sondern seine Sache im Cammer-Gericht an-
hängig gemacht, und darüber 1561. in Gott den Herrn ver-
storben.

Anno 1560. den 19. April, ist Philippus Melancton in Gott
verstorben zu Wittenberg.

Folgende in diesem Jahr berathschlageten der Rath und die
Bürgerschaft wie sie wolten die 80000 fl. zuwege bringen,
und konnten der Sachen nicht eins werden. Der Rath wolte auf
alle Sachen Ziese setzen, die Gemeine aber wolte daß man den
hundertsten Pfennig geben solte, obwol ein Rath sehr dawieder
war.

Anno 1563. den 22. 23. und 24. Febr. nahmen die 60 Bür-
ger eine Wische, da die Kassebohmer ihr Vieh auf zu treiben pflög-
ten, und begruben dieselbe, daß sie in einem Jahre etliche Fuder
Heu gewinnen konnten; Dieselbe Wisch ist belegen zwischen den
Mühlen-Thor und Zingel; Dis Geld von dem Heue solte auch zu
der Zulage kommen. In diesem Jahr erhengte sich ein Bürger
H. Langensfeldt.

Ferner da nun die Stadt das Geld zu bezahlen angenoma-
men, ließ ein Rath die Gemeine fodern, und zeigte an, daß
man

man müſte bedacht ſeyn, wie man ſolche Summa Geldes ohne ſon-
dere Beſchwerung mögte zuſammen bringen, darüber ſich die Ge-
meine verwunderte, daß bey der Stadt kein Geld wäre, ſolche ei-
ne Summa zu erlegen ohne Beſchwehr der Bürger; da ward a-
bermahl die Länge ſo viel aus, daß es nicht gut war; Die Bürger
fragten: wohin denn der Stadt Aufkünfte und Bier. Zieſen in
20 Jahren geblieben wären? Denn ein Rathſ. Herr hätte ja be-
richtet, welcher Johann Grote geheiffen, wenn die Stadt noch
200 R. ausgäbe, ſo wäre ſie ſo frey als der Vogel in der Luſt;
Dieſe Rede wäre allbereits vor 20 Jahren ergangen, wohin denn
derwegen der Stadt Pächte und andere Dinge mehr geblieben?
Weil ſie nichts gebauet oder Krieg geführt, ſo müſte man mit
der Stadt Einkommen nicht treulich umgegangen ſeyn.

Darauf antwortete der Rath, es wäre kein Geld verhan-
den, ſie müſten Zulage thun, oder auf alle Dinge Zieſe ſetzen,
welches die Gemeine nicht willigen wolte. Das verdroß den
Rath mächtig ſehr, daß die Gemeine ſolches von ihnen foderte,
und wegen der Summa abzulegen ward faſt anderthalb Jahr ge-
rathſchlaget, und konnten gleichwol der Sachen nicht einig wer-
den, denn der Rath wolte Zieſe ſetzen, und die Gemeine wolte den
roberſten G. geben. Endlich wurden ſie dahin einſ, daß ſie wol-
ten 60 Bürger wählen, die ſolten wegen der Gemeine handeln,
wie man ſolche Summa erlegen könnte; wie ſich denn auch die 60 der
Sache mit Ernſt annahmen, und ſchwuren einen Eyd, daß ſie alles
wolten zum gemeinen Beſten handeln; Zwen Bürger, Balzer
Schmidt und Johannes Greysow / ſtellten ihnen in St. Johannes
Kirchen den Eyd für. Nicht lange darnach fielen die beyden wie-
der ab, und gaben vor die 60 thäten dem Dinge allzubiel, es
wäre ſo nicht gemeynt, wie ſie geſchworen hätten; aber die bey-
den wurden hernachmahls ſchlimm verachtet, und vor meynep-
dig gehalten.

Nach dieſem beſſerte ſich kein Ding, ſondern ward je länger je
ärger. Die 60 nahmen den Rath alle Gerechtigkeit, daß ſie nichts
denn die Gerichts. Gewalt behielten, und wenn die Herren wo-
hin reiſen wolten zum Hanſee. Tag, ward ihnen von den 60 ſo
viel Geld als ſie nöthig hatten zuſtellt, und ging gar wüſte
zu.

zu. Zu selbigen Handel aber halfen die Landes-Fürsten nicht ein wenig; Herzog Hans schrieb an den Rath, und Herzog Ulrich an die 60, und stärckete also ein jeder sein Theil; die 60 hatten wohl eine gute Sache, aber sie hieben zuweit über die Schnur, und lieff leglich auf Haß und Reid aus, denn sie nahmen den Rath die Kasten mit den Briefen und andere Dinge vom Rathhause; ja sie foderten alle gebende Diener in St. Johannis Kirche, und solten ihnen schweren, welches sich dieselben wegeren, meynende, sie hätten allbereits geschworen der Stadt und dem Rath.

Diesen Handel hatte ein Ehrbar Rath zu guter Zeit mögen vorkommen, und der Gemeine den hundertsten Pfening gewilliget haben; denn der was hätte, solte etwas geben; da wolte ein Rath nicht an. Sie wehrten mit Hand und Munde so lange, bis übel ärger ward, auch waren etliche ungenannte auf des Rathes Seite, die sagten ausdrücklich: daß sie vor die Pracher nicht zu zahlen gedachten. Solche Rede machte der Gemeine einen heimlichen Haß. Unter der Zeit kam auch ein Brief an den Tag, der Bürger-Brief genannt, welcher den Rath vor vielen Jahren abgedrungen worden, darinn etliche Bürgerliche Freyheiten einberleibet wieder den Rath. Derselbe Brief machte auch viel Unruhe.

In diesem Jahre wuchs der Haß zwischen den Rath und Bürger je länger je gröffer, darüber denn die Bürger und 60 oft zusammen kamen zu rathschlagen, gingen auch oft so klug von einander als sie zusammen kommen, welches allewege in unser lieben Frauen Kirche gehalten ward; da denn die Kirche in ihrer Versammlung versperret ward, und musten die Bürger also von Morgen bis zu Abend darinn verharren, und machtens in der Kirche so unflätig, daß das Wasser zur Thüre ausfloß, und übel gestuncken; Also verkehrten sich alle Dinge, denn aus der Kirche ward ein Rathhaus, und aus dem Rathhaus eine Kirche, wie ich nachmahls vermelden will. Den 4. May mußte ein Rath in der Kirche bey der Gemeine seyn, denn daselbst wunderliche Handel vorfielen, konnten aber der Sache nicht eins werden, denn es kamen oft Briefe von den Fürsten; Herzog Johann schrieb an den Rath, Herzog Ulrich aber an die 60, und stärckete ein jeder sein Part.

Den 10. May ward der Rath verwahret auf der Schreiberey die Nacht und den halben Tag. Dis geschah durch Angeben der 60; die Principalen und Anstifter dessen waren Andreas Juncker und Jürgen Tunc; Der Rathsherrn Frauen schickten ihren Herren zu essen, auf den Abend aber waren etliche Bürger so unbescheiden, und wolten ihnen weder Essen noch Trinken zugestatten, bis ein Bürger, Hans Bernemann genannt, der mit auf der Wache war, sagte: Man vergönnte ja einen Schelm oder Dieb, der sterben solte, Essen oder Wein trinden, darüber ihnen denn gleichwol letztlich etwas gefolget und hineingegeben ward.

Den 14. May hatten die 60 eine Wache auf Marien Siegelhoff bestellet, da war mit ein Balbierer der hieß Paul Sachsbuch / der schoß Brandt Gerdes / und traff noch einen andern Mann in einen Schuß durch den Hals, aber Brandt Gerdes kam wieder auf, und Sachsbuch behielt auch sein Leben, denn ers bezeugen konnte, daß es unwissend geschehen war. Zu der Zeit hatten die 60 ein seltsam Leben mit dem Rath, auch ward zu der Zeit die Freyzeit dem Rathe abgedrungen, daß des Fürsten Professoren sollten mit im Concilio sitzen, und auch zu Rectores erwählet werden, welches zuvor nicht geschehen, und ward D. Chytræus der erste Rector unter den Fürstl. Professorn.

Den 6. Augusti ward eines Bürgermeisters Sohn, Michel Boldewan / zu Nacht in den Thurm gesetzt, weil er mit den 60 viel Dinges wieder den Rath heimlich und offenbahr durchgetrieben. Des andern Tages kam die ganze Gemeinde vor der Schreiberey, und wolten ihm furgum aus dem Gefängniß haben, mußten also zwey Rathsh. Herren mit nach dem Thurm, und denselben wieder frey lassen. Es waren viele mit Spiessen und Heldeparten von der Gemeine mit hin, und brachten Boldewan auf den Markt. Zu der Zeit hielten sie Rath, daß sie Hans Bröckern sein Gebäude niederreißen wolten; denn sie gaben für, daß hätte er zu weit auf der Strassen gebauet. Töpelev / der Brauer, mit seinem Bruder Hermann Töpelev / hielten unterm Rathhause die Feuerhacken, mit Schmiede, Knechten und andern Gesinde, da her Töpelev Zeit seines Lebens Feuerhacke genannt worden, und rissen meistens das Gebäude wieder ab, welches stund zwischen den

Mönchen und Herings-Thor in der Gassen. Neben diesem wurden sie auch ein, Herrn Berend Kronen seine Scheune und Garten niederzureißen, denn es ward berichtet, daß sie von der Stadt Güter herkommen. Ein alter Bürger, Hillebrand Dergelow / zeigte dagegen an, und wehrete dasselbe, damit daß es nicht geschehe, berichtend offenbahr aufn Markt vor der Gemeine, daß Herr Berend Krone die Stäte vor 400 Mark, wo ihm recht, von der Stadt, in seinem Bepwesen gekauft hätte, sonst wäre es auch niedgerissen und umgehauen worden, unangesehen daß es niemand hinderte, denn so ein wunderlich Thier ist es mit den vielen Köpfen.

Anno 1565. im Sommer, tobeten die 60 sammt ihren Anhang sehr gegen den Rath, daher es sehr wüßte zunging. Sie ließen auch eine neue Ziese-Bude bauen vor dem neuen Hause, über den Bartschen Keller, und ließen es wölben, und waren nun 3 Gewölbe über einander, denn die 60 gaben für: der Rath hätte biß daher Kasten gehabt, da wäre das Geld, so sie hinein gestochen, durchgefallen, welches nun nicht geschehen sollte; denn sie stunden nun im Gewölbe, und ließen grosse eiserne Tralgen dafür machen.

Den 10. Octobr. kam der Landes-Fürst Johann Albrecht, mit einen grossen Hauffen Kriegsleute, vor der Stadt Rosock, daß sich mancher Bürger nicht versehen hatte. Es war aber ein Anschlag gemacht, daß er zu Nacht einkommen wolte, hieweil aber der Rath nicht allein, sondern die Gemeine und 60 mit wachten, konnte es nicht geschehen.

Da der Anschlag nicht gerathen wolte, schrieb er in die Stadt, dieselbe zu eröffnen, denn er hätte von Käyserl. Majest. Befehl, die Uneinigkeit zwischen Rath und Gemeine zu schlichten und bezulegen.

Bey diesem Handel ließ sich der Rath nicht merken, daß sie es also mit Herzog Johansen angeleget hatten, also mit dem Krieges-Volk vor die Stadt zu kommen, derhalben gingen die Bürger und Rath zusammen, und vertrugen sich mit einander

den 12. Octobr. und schwuren, der eine bey den andern Leib und Gut aufzusetzen.

Den 26. Octobr. ward mit unsern Fürsten des Einzugs halber gehandelt. Die Bürger, und sonderlich die 60, wolten nicht daß er sollte eingelassen werden, sondern vor der Stadt mit ihm handeln; das wolte der Herzog aber nicht thun, denn er wolte neben seinem Kriegs-Vold in der Stadt seyn. Hierinnen ließ sich gebrauchen ein Prebiger, Simon Pauli, ein Doctor, auf daß der Fürst mögte eingelassen werden, denn er war hier in grossen Gehör bey der Stadt, und in des Fürsten Dienste. Der Fürst schickte ein Schreiben in die Stadt, mit seinen Fürstl. Insiigel befestiget, darinn war vermeldet: daß er die Stadt wolte lassen bey allen wohl-hergebrachten Privilegien und Gerechtigkeiten, bey Heide und Weide, Rusch und Busch. Er wolte niemand schädlich seyn, weder Bürgern, noch der Universtät Verwandten, und solches alles bey seinen Fürstl. Ehren und wahren Worten. Dis Schreiben aber wolte vielen Bürgern nicht hagen, oder glauben, gaben für: Fürsten Briefe wären dunckel zu lesen; sonderlich ein Bürger, Albrecht Lichholz genannt, der sagte überlaut aus: Lieben Bürger! sehet euch wohl für, denn Fürsten Briefe sind dunckel zu lesen; kommt er in der Stadt mit bey sich habenden Volcke, ihr werdet seiner so bald nicht los. D. Simon antwortete darauf: der Kerl wäre doll; solten Fürsten und Herren solche Verschreibungen nicht halten, müste Wunder seyn, denn er kenne S. F. G. so wohl, als wenn er sein Herz in der Hand hätte, und ging etliche mahl hinaus mit den Herren und Bürgern, und halff fleißig handeln, damit der Fürst einkommen mögte; und dieweil sich der Fürst erboth, er wolte nichts anders, denn die Stadt in guten Vertrage bringen, haben sich die Bürger und 60 überreden lassen, und darinn gewilliget. Dieweil auch D. Simon so fleißig darzu ermahnte, glaubten sie ihm, wiewol ers nicht böse meynete; aber er ward sowol als die ganze Gemeine betrogen, welches wir leider sämmtlich mit Schaden erfahren haben.

Den 28. Octobris, auf Simonis & Judæ, zu Nachmittage, kam Herzog Hans in die Stadt, doch mit dem Bescheide, als hätte er einen unter seinen Fürstl. Secret besiegelten Brief von sich
ge

gegeben, darinnen enthalten: daß er die Stadt bey allen ihren wohl-bergebrachten Gerechtigkeiten lassen und schützen, und keinen Bürger schädlich seyn wolle, (wie es aber gehalten, wurden wir bald inne) denn es ward von vielen Bürgern wiederrathen, die meyneten: Fürsten Briefe wären dunkel zu lesen; aber D. Simon beredete die ganze Gemeine; denn er gab vor, als wüßte er gewiß, was sein Herr geschrieben hätte, dasselbe würde er ohne Argelist fest und treulich halten. Als er nun endlich wegen der guten Wort eingelassen ward, welches denn der Rath gerne sahe, daß es dahin kam, brauchte er nur 400 Reuter und 500 Soldaten, die andern mußten vor der Stadt bleiben; Folgendes ward also, fort ein Galgen aufn Marckt aufgerichtet, darnach wurden den einen Bürger 2, den andern 3, und etlichen 4 Landes-Knechte eingelegt; aber den 60 wurden mehr eingelegt; Es machten sich auch etliche von den 60 aus der Stadt. Diweil es der Rath gerne sahe daß der Fürst so stark einkam, darum war etlichen leyde vor ihre Hilfe. Aber dem Rath ward die Hoffnung auch bald genommen, die sie zum Fürsten hatten, denn er seinen Schreiben nichts nachkommen, und hattens da wol besser gesehen, aber es war zu späte, wie folget.

Den 31. Octobris, des Morgens zu 8, ritte Herzog Hans aufs Rathhaus; da meynete nun jedermann, er würde nun die Sache vornehmen wegen der Stadt Uneinigkeit mit dem Rath; Da fing er an, und foderte die Copey und Abschrift des Bürger-Briefes, sammt den Haupt-Briefen, bey Leibes-Straffe; Diese nahm der Fürst und warff sie alle ins Feuer, und diweil die 60 hatten dem Rathe der Stadt Schlüssel genommen, mußten sie die auch verlangen, und stellet die den Rath zu, und der Fürst setzte den Rath in ihrer vorigen Dignität; Audiweil auch die 60 hatten eine neue Ziese-Bude bauen lassen über den Bartschen Keller, ohne des Rathes Willen, ward dieselbe auch abgebrochen.

Den 9. Novembr. Anno 1565. ward eine neue Ziese angesagt und bewilliget, nemlich von jeder Brauen 3 fl, 1 Saß Mals 16 ß, vor eine Tonne Bier 6 ß, vor einen Saß Rocken 3 ß, und nach der Fürste die Hälfte von der Ziese; imgleichen hat er den Rath die Schlüssel zu den Thoren mit Gewalt nehmen, und

IIiii 3

die Stadt mit seinen eigenen Vold verwahren lassen; auch waren noch etliche Knechte für der Stadt, die nicht mit einkommen waren, die wurden eingelassen bey 40 und 50, weil er dazumahl gelobet, dieselbe nicht auf einmahl einzubringen; aber daß er sie nicht nachholen wolte hatte er nicht gelobet. Als bald darnach hat er der Stadt aufgelegt, die Soldaten und Reuter zu bezahlen, welche Summa sich auf 65000 Thaler erstreckte; Das ging uns sauer in der Nase, (deun dis war alles seinen Schreiben gemäß, ja hinter sich). Zubor wolte der Rath und Gemeine der Stadt nicht 80000 R. geben; man hätte sich wohl gerne dawieder gesetzt, aber wir waren übermannet. Dis war also zum andern mahl wieder sein Schreiben gehandelt. Bey diesen Handel vernahm der Rath, wie das Pachen geschoreu war, und verschaffte der Stadt versiegelte Privilegia und auch Herzogs Hansens sein Schreiben, das er von sich gegeben ebe er in der Stadt gelassen worden, durch einen frommen getreuen Mann, Herrn *Antonio Witzersheim*, in eine andere Stadt.

Den 6. Decembr. Die Nicolai, ward ein Bürger, mit Namen *Jochim Gylow*, einer von den 60, aufn Markt gestellet vor das Malefiz-Recht, alda er neben einen Schneider-Gesellen, welcher Bräutigam war, zum Tode verurtheilet; Gylow wurde gerichtet, aber der Schneider-Knecht ward wieder loßgebethen durch eine ander Jungfer, dieweil seine Braut nicht wolte. Dieselbe nahm er darnach zur Ehe. Diese beyde harten sich etliche Wort im Weinkeller entfallen lassen, nemlich Gylow hätte sich vernehmen lassen: Es wäre noch nicht im Pott, darinn es solte gabr werden, und ander Ding mehr gegen den Fürsten; der Schneider hätte gesprochen: Sein Landes-Fürst, darunter er geböhren, würde seine Verschreibung besser in acht nehmen und nachkommen als Herzog Hans. Diese beyde wurden darüber verrathen, man sagte es solte ein Kramer gethan haben, mit Namen *Claues Hamel*. Gylow aber war zubor sehr wunderlich gegen den Rath, und auch was unbescheiden, aber die Bürgerschaft hatte ihm den Rücken also gestärkt ebe der Fürst einkam; es wäre ihm doch, wenns länger gewähret, nicht besser als Rungen ergangen, darum ist's Thorheit, sich an den gemeinen Pöbel hängen, und darauf verlassen. Desselben Abends zu 11 ward das grosse Collegium brennen, also daß das Gesperr biß auf den ersten Boden abbrannte. Den

Den 24. Decembr. des Morgens frühe um 3, wurden 2 Knechte aufgehengt, dieselbe hatten sich des Abends zuvor mit dem Wachtmeister bey besetzter Wache verzüret, dieselben mußten den Freytag auf den Markt behangen bleiben. Diesen Tag wurden den 60 und 50, wie auch diejenigen so es mit ihnen hielten, die Wehre und Harnische genommen.

Zumittelst vernahm der Rath und die Gemeine, wie es gehalten, was ihnen schriftlich gelobet worden, derowegen gingen sie zusammen, und vertrugen sich Anno 1566. den 2. Januarii, also daß einer von den andern nichts wüßte zu sagen als alles gutes. Es wäre aber dieser Stadt wohl 3 Tonnen Geldes wehrt gewesen, wann es vor der Zeit, ehe der Fürst einkommen, geschehen wäre.

Den 23. Januarii wurden 2 Bürger in die Eisen geschlagen, als Johann Blaffert und Valentin Neumann. Zu dieser Zeit schrieb Herr Ulrich an die Stadt, und war gleichsam ungeduldig, daß man seinen Herrn Bruder so leichtlich hätte eingelassen, er wolte auch so kommen mit Kriegs-Macht

Den 7. Febr. kam Herzog Ulrich auch in Kossack, mit einem Fähnlein Lands-Knecht und eine Fahne Reuter, Herzog Johann Albrecht hielt auf den Markt, da sein Herr Bruder einkam; da sie nun an einander kamen, lacheten sie einander freundlich zu, und waren mit einander vertragen, also daß die Stadt jeden Fürsten sollte geben 60000 fl. Hier ward Albrecht Lichholz sein Wort wahr, da er sagte: Laßt ihr den Fürsten ein, mit dem Volcke, so er bey sich hat, ihr werdet seiner nicht so schlecht loß; Fürstl. Briefe sind dunkel zu lesen vom gemeinen Manne; aber D. Simon sagte: der Kerl wäre doll. Mittler Zeit wurden die beyden Bürgermeister eingelegt, als Herr Berend Pauls und Herr Thomas Gerdes.

Den 18. bis zum 23. Febr. visirten sie das Gebäude ab vor den Stein-Thor, und ließen anfangen zu bauen.

Den 1. Martii ließ Herzog Johann das Stein-Thor nieder.
bre.

brechen. Etliche alte Bürger so es auf den Markt ansahen, gingen die Augen über. Nun sahen unsere Herren des Rathes was sie gethan hatten; daß der Fürst so solte handeln, dazu war er nicht eingelassen; sie hatten viel eine andere Meynung.

Den 3. April. in der Nacht wurden die zwey Bürgermeister, welche zuvor waren eingelegt, aus ihren Häusern geholt, und weggeführt, wie auch zwey Rathsh. Herren, als Herr Valens ein Gerdes / Herr Franz Quante / und ein Seiden. Kramer, Hinrich Brandt, denselben führten die Buben unter den Galgen der auf den Markt stund, und gaben vor, daß sie ihm hängen wolten.

Den 11. April. mußten die Bürger den Fürsten schweren, und wurden nur 10 auf einmahl eingelassen; der Ursachen, daß sie gegen das Gebauete für den Stein. Thor nichts tathliches wolten fürnehmen. Es ließ auch der Fürst zu diesen Gebäude den Bürgern nehmen, Kalk, Steine, Holz, Diehlen, und wo einer etwas hatte; denn sie mußten die Keller aufthun; die nicht wolten aufmachen, machten sie selber auf; es ward dazu ihnen nichts bezahlt was sie heraus nahmen; als fuhr er mit dem Gebäude eilend fort, das beste er konnte, also daß nicht Kalk genug zu bekommen war, sondern mußte in Leim mauern lassen; Damit auch Steine kein Mangel war, ließ er St. Johannis Closter niederbrechen bis auf die Kirche; auch ward die Stadt. Mauer vom Kuh. Thor an bis auf ein gut Theil auf disseits dem Stein. Thore niedergebroschen und umgeschränket, und ward der Fuhr. Weg wiederum gemacht durch das Kuh. Thor, die weil das Stein. Thor niedergebroschen war. Darnach nahmen sie aus der Stadt alles Geschüg, groß und klein. Sie ließen das Haus unter dem Rathhause, da das Geschüg mit aller Munition inne stund, aufbrechen, und auch wo sonst Pulver und Kugeln waren, ward alles weggenommen, und in die Vestung gebracht, und stellet die geladene Geschüge nach der Stadt, sie seines Gefallens damit zu zwingen. Er begriff den Zwinger mit in der Festung, und machte es nach der Stadt ganz feste. Den 8. August. zog der Herzog weg aus der Stadt.

Anno

Anno 1567. den 15. Januar. kam allererst wiederum das Nieder-Gericht auf, das in langer Zeit nicht gehalten worden. Die weil nun die Stadt also ein ganz Theil offen stund, funden sich böse Buben, die allerley Schelmerey des Abends auf den Gassen trieben, nahmen den Leuten Röcke und Mäntel, ja die Taschen von den Seiten. Darüber kam ein Bengel von 18 Jahren in Haft, und bekannte, daß er einen Mord in der Rostocker Heyde thun helfen, derselbe ward aufs Rad gelegt, doch begnadigte ihm ein Rath, und ward erst mit dem Schwerdt gerichtet, hieß Duldendorff.

Den 4. Febr. kamen alle drey Landes-Fürsten wiederum in die Stadt, und besahen das neue Gebäude. Den 9. Febr. wurden im Rathe geföhren, Herr Balzer Gaulle / Herr Hans Bröcker / Herr Christoph Bugow / Herr Jochim Eler / Herr Casper Lindberg / Herr Nicolaus Frese. Den 15. Martii starb Herr Hinrich Daffow. Den 13. Augusti ließ ein Bürger, mit Nahmen Gieterschmidt / ein Reinen-Weber, seinen eigenen Sohn mit dem Schwerdt richten, daß er seine Stief-Mutter geschlagen, seines Vaters Kasten aufgebrochen, und Geld daraus genommen. Den 27. Augusti ward ein Kleinschmidt mit dem Schwerdt gerichtet, welcher sich berühmet, daß er seines Meisters Braut geschwängert, der allbereit gefreiet hatte, und ein Bürger war; Daß er sich berühmet war bey dem Trunck geschehen. Zur selben Zeit ward auch ein Knecht gerichtet, der hatte Zahl. Pfenninge vor Gold, Gulden ausgegeben. Im Decembr. mußten die Bürger dem Rath Geld leihen, darnach ein jeder vermogte als 10, 20, 30 fl. und daneben das Kopff-Geld geben von jeden Menschen 3 fl.

Anno 1568. ward die Ziese vom Käyser Maximiliano in der Stadt verboten, welches der Rath bey den Käyser erhalten hatte, diem Weil die Fürsten dieselbe zu Wasser und Lande hatten aufgesetzt, und davon den halben Theil nahmen; das war ein ungleicher Braten, und dem Rathe so nicht gelegen. Zu dieser Zeit kam auch ein Schreiben vom Käyser an die Landes-Fürsten, daß sie gestrackt und stehendes Fusses die Arbeit müssen lassen ansetzen; wie denn auch die Mauerleute das Mauerwerck ließen ansetzen, und von den Gebaueten weggeben mußten.

Ktktk

Den

Den 30. Septembr. mußten die Landes-Knechte vom Gebäude, aus Befehl des Käyfers, und setzten einen Mann darauf mit Nahmen Johann Diederich Hobien, und der Fürsten Hauptleuten mußten darauf nicht mehr schrauben.

Anno 1569. den 17. Aug. hatte sich ein Studiosus schlaffen gelegt, und ward in der Nacht so wunderbarlich in seinem Haupte, daß er aufstand, suchte sein Messer, und stach sich selber 2 Messer im Leibe, das eine oben in der Brust, daß man es nicht sehen konnte, das andere in seinen Bauch; das Messer war lang $1\frac{1}{2}$ Quartier von der Elle; Hierbey sind gewesen 3 böse Geister, sichtlich, haben ihm auch gebeissen das dritte Messer sich in der Kehle zu stechen, aber er hat es nicht finden können, obs wol für ihm auf den Tisch gelegen, vermöge seiner eigenen Bekänntniß; lebte noch 5 Tage darnach, und starb Gottfelig. Den 19. Aug. ward ein fein Mensch lebendig begraben, welcher hatte 2 Kinder ermordet, da Jürgen Thunen sein Sohn Vater zu gewesen seyn solte; diem Weil ihm aber solche Mordthaten wissend waren, ward er der Stadt verwiesen.

Anno 1572. den 27. Febr. ward in den Rath geköhren Herr Andreas Naas / Herr Hans von Herwedden / Herr Joachim Krohn / und Here Michel Geißmar.

Anno 1573. den 3. und 4. Julii ließen unsere Landes-Fürsten die Land-Strassen vor Rostock berennen, verboten die Zufuhr; Der König von Dännemarc legte etliche Schiffe vor Rostock in den Hafen, also daß niemand konnte ein- noch auslaufen, und arretirte der Bürger Güther in sein Reich, und bald darauf ward die Festung von der Stadt mit 200 Bürgern besetzt, und ein Rath nahm etliche hundert Hacken-Schützen an, die die Bürger mußten speisen und besoldiaen. Unterdeß schickte die Stadt etliche nach Güstrow, die handelten, daß es konnte vertragen werden, aber diejenigen so auf den Land-Strassen ritten, nahmen den Bauern was sie wolten, sonder einige Bezahlung, daß ihnen doch nicht befohlen worden. Der Rath zeigte solches schriftlich den Fürsten an, wie ihre Leute beschwehret würden von ihren Dienern, aber es wolte nicht viel helfen, und thatens die nach Ribnis hinalagen; Aber

Aber vor der Erndte zogen die Kossacker aus, 300 Mann stark, nach dem Emdeuhagen, und weckten sie aus dem Schlasse, die mutwilligen Gesellen, daß sie nicht wußten wie ihnen geschähe, brachten auch 36 gute Pferde mit, und etliche Gefangene; darnach ward es bald anders.

Den 23. Septembr. kamen die Abgesandten und etliche Bürger wiederum von Güstrow, und hattens Gottlob vertragen, nemlich wie der folgende Erb. Vertrag ausweist. Es waren aber etliche Puncte ausgesetzt, darüber beyde Seite gewilliget, daß sie das Recht deswegen scheiden sollte. Den Tag wurden alle Geschütz abgeschossen, in allen Kirchen geläutet, und unsere Prediger verordneten einen Dank. Tag, welcher jährlich zum ewigen Gedächtniß auf Matthia Apost. feyerlich sollte gehalten werden. Bey diesem Vertrage sind gewesen von den Landsassen und der Stadt, als solches alles der Erb. Vertrag meldet. Nun war die Stadt in guter Hoffnung, daß es sollte besser werden. Item im Novembr. kam hier der Herzog von Cleve, ungefehr mit 300 Pferden, welcher seine Tochter den Fürsten aus Preussen zuführte; Die Bürger stunden in voller Rüstung in einem Zuge, und das groffe Geschütz ward abgeschossen, wie auch der Rath den Herzog neben seinen Rätthen zu Gaste hatte. So wolte auch der Herzog die Festung besetzen, und ritte hinauf; Da geschähen auch Ehren. Schüsse. Es wäre aber bald übel gerathen, wenns Gott nicht abgewendet hätte, denn ein Stücke war gestellet längst der Stein. Straffe, das zündete ein alter Mann; wäre es aber loßgegangen, es hätte einen trefflichen Schaden gethan, aber um seiner Unvorsichtigkeit halber mußte er aus des Raths Dienste.

Anno 1574. kamen unsere beyde Landes. Fürsten, Herzog Johann und Ulrich, Gebrüder, in der Stadt Rostock den 8. Febr. Den 9. hujus gingen sie beyde aufs Rathhaus, und etliche Vornehme von der Gemeine, sammt dem Rathe, mußten erscheinen in guten Kleidern auf dem Markt, vor dem Rathhause, und D. Hufanus that eine Oration vom Rathhause, wegen der beyden Fürsten, nemlich der Rath und Gemeine sollten eine Abbitte thun, so wolten die Fürsten die Stadt in Gnaden ansehen,

hen, und daneben die Festung verlassen, sammt aller Munition. Darauf hat D. Borchoft wieder geantwortet von wegen des Rathes und ganzen Gemeine, und die Abbitte gethan, und ist also die Stadt Gottlob wieder in Frieden kommen, wenns nur mögte lange beständig bleiben.

Den 11. Febr. hatte ein Rath die beyden Fürsten sammt ihren Fürstinnen im neuen Hause zu Gasse, darnach hatten die Fürsten den 13. Febr. einen ganzen Rath zu Gasse wiederum, und ging alles friedlich und frölig Gottlob zu.

Den 15. hujus zogen beyde Fürsten wieder in Freundschaft aus der Stadt.

Den 16. Febr. ward das Geschüge von der Festung wieder in die Stadt gebracht, auch alle Munition, und ward darauf dieselbe bald angefangen von ihren eigenen Volk zu schleiffen; Hiemit ward nicht gesäumet, bis es Gottlob alles schlecht war.

Anno 1575. im Sommer, ward St. Peters Thurm angefangen zu bauen, welcher Anno 1543. Die Galli war abgebrant; Den 1. Octobr. in der Nacht kam ein grosser Süde. Westen Wind, und warff St. Peters Thurm wieder runter, welcher bis auf den Knopff aufgerichtet war, und den Hahn aufzusetzen; Er lag auf den letzten Boden, daß er nur solte den folgenden Tag aufgesetzt werden, und im niederfallen schlug ein Theil vom Gewölbe entzwey in der Kirche, und das Holzwerk ward dermassen zerschmettert, daß es konnte zu keinem Gebäude fernere gebraucht werden.

Anno 1582. den 17. Decembr. nach der Scharfrichter Meister Casper / den Richte. Knecht, Jürgen Wiesen / zu Tode; hatte groß Gebieten, als man noch hier etliche schlimme Gesellen fand, die da zu sagen pflegten: Hilfft nicht Recht, so hilfft Unrecht, als der Richte. Knecht Art ist; und wie er des andern Tages gestorben, welches sich denn wegen des Spiels erhoben, da mußte der Scharfrichter entweichen, und ward ein ander vom Sunde angenommen, hieß M. Adam. Von diesen Richte. Knecht ging das Geschrey, daß er umginge, und sich sehen liesse; Nun war
seiner

seiner Tochter Mann ein Böttcher, derselbe hatte sich im Krug vermessen, er wolte seinen Schwager noch sehen, oder mit etlichen zu thun haben. Den 24. Febr. des Abends ging derselbe Böttcher aus dem Krug, selbst dritte, und ließ sich noch hören, er wolte seiner Frauen Stief-Vater noch diesen Abend sehen; Da nun die 2 andern Bürger von ihm gingen über den alten Fleisch-Scharren, da begegnet ihm der Teufel, in Gestalt seines Stiefs Vaters, den spricht der Böttcher an, sagende: seyd ihrs Vater? da nimmt ihm der Teufel auf, und führet ihm bey der Gruben, nach dem Herings-Thore, darnach bey St. Cathrinen auf, und etliche mahl um St. Peters Thurm; darnach etliche mahl um den Soot, mitten auf den alten Markt, darnach führt er ihn durch enge Gassen, und setzte ihn wieder bey den Männern, da er mit gekruncken hatte; er war aber etliche Tage darnach so sehr krank, daß er sich selber wolte umbringen, aber Gott halff ihm wieder zu recht. Gott behüte uns für den Versucher.

Anno 1583. den 9. Augusti ward ein Knecht gehendet, der wolte sich nicht zu Gott bekehren, er vermeynte ihm geschehe unrecht; Derselbe Mensch kommt einmahl an einen Ort, da hatte des Büttels Knecht sein Pferd angebunden, und wolte ein todt Pferd abziehen, weils aber von Drecke naß, ließ ers trocken werden, und legte sich unterdessen schlaffen; immittelst kommt dieser Gast, und nimmt ihm sein Pferd, welches wohl 20 Thaler wehrt, und wolte es wegreiten; unterdessen wacht der Knecht auf, und will sich vom Diebe das Pferd nicht nehmen lassen; da nimmt dieser Dieb, scheust nach dem Büttel, daß ers verlassen müssen, und der Dieb bekam das Pferd weg; des Büttels Knecht aber brachte diesen Dieb auch nach etlicher Zeit in die Hafft, und endlich am Galgen. In diesen Sommer ist der Bögen-Dieck ausgesäubert worden, der gar bald zugewachsen. Es zog auch in diesen Sommer Herzog Ulrich mit seinen Gemahl in Dännemarc auf die Kind-Tauffe.

Ferner aufs neue ließ der König Friederich von Dännemarc der Rostocker Schiffe und Guth anhalten, ließ auch verbieten in seinen Lande, wer den Rostockern schuldig wäre, nichts zu bezahlen. Diese Klocke war bey Anwesen Herzog Ulrichs in Dännemarc

ward gegossen, da der Vater, Mutter und Sohn beyfammen gewesen. Ein Rath schrieb an den König von Dänemarc: aus was Ursachen ihren Bürgern Schiff und Güthter angebalten würden? Darauf antwortete der König dem Rath: Er hätte vor seine Person nichts mit ihnen zu thun, sondern sie solten dazu bedacht seyn, sich mit seinen Herrn Vater der 9 ausgelegten Punkte halber zu vertragen, das wolte er in Gnaden gegen sie wieder erkennen. Nun hatten sich die Fürsten bey ihren Fürstl. Ehren und wahren Worten, mit denen von Rosock verglichen und vertragen, der 9 Punkte halben, also daß sich beyde Theile an Recht wolten genügen lassen.

Den 4. Decembr. zogen nach Güstrow Here Christoph Busow / Herr Hinrich Kunge / beyde Bürgermeister; Rathsh. Herren, Herr Jochim Krohn / Herr Nic. Bolte / Herr Jürgen Schwartz Kopff; von den DD. Fried. Heine, Marcus Kuschow und D. Henricus Camerarius, der Stadt Secret. von den Bürgern, der Mungmeister Hinrich Schmidt, Levin Kick und Antonius Wilmfen / beyde Brauer, und Hans Kobue, ein Wollen-Weber, die 9 ausgelegte Punkte zu vergleichen mit den Landes-Fürsten. Den 20. Decembr. kamen unsere Herren von Güstrow zurück.

Den 30. Decembr. ward die ganze Gemeine auß Rathsh. Haus gefodert, und der Rath ließ alle Articul verlesen, was der Fürst begehrt, und auch was die Gesandten der Stadt halben eines jeden Punctes geantwortet hätten, und ein Doctor, mit Nahmen Herr Johannes Vorchoit, erklärte einen jeden Articul, wie und welchergestalt es könne verstanden werden, und da der Fürste noch 11 zu den 9 Articulu gethan, die im Erb. Vertrage berührt sind.

Den neuen Jahrs Abend, den 31. Decembr. war die Gemeine abermahl zusammen auf dem Rathhause, und erwählten einhellig 100 Mann, aus allen Nemtern Alterleute, und die andern aus Kauffleuten und Brauern. Diesen ward vollkommen Macht gegeben, von der ganzen Gemeine halben, mit dem Rathe zu handeln und rathschlagen von den 20 Articulu, die der Herzog hatte proponiren lassen zu Güstrow. Auch ward es so gemacht, wenn

wenn ein oder mehr von den 100 versterben würden, so sollten die andern vor denselben 3 erwählen, und da sollten sie drum lofen, welcher es von den dreien seyn soll, damit also allewege die Zahl der Hundertsten verbleiben möge.

Nachdem auch öftermahl die erwählte 100 Männer von E. Rath convociret worden, und es sich zugetragen, daß in ein oder mehr Punkten der Rath mit den 100 Männern, oder auch die 100 Männer mit den Rath in eine Zusammenkunft nicht einstimmig haben werden können, und also mehr Convocationes dazu erfordert worden, wodurch denn die 100 Männer ermüdet, und sich sparsam eingestellt, also daß nicht allein der Rath, sondern auch die Sachen zu berathschlagen, und darinn zu schließen, welche theils keine Moram oder Aufschub leiden konnten, aufzuhalten, als ist demselben vorzukommen ein Ausschuß von den 100 Männern, von 16 Personen, durch sie selbst erwählet worden, welchen von den sämtlichen 100 Männern Vollmacht gegeben, mit den Rath oder ihren Deputirten in solchen Fällen, da man auf einmahl zu einen gewissen Schluß nicht gelangen, aus, und einzureden; aber in wichtigen Sachen nicht zu schließen, sondern alles was also pro & contra gehandelt, ad referendum anzunehmen, den 100 Männern zu hinterbringen, und zu ihrer Ratification gestellet seyn sollte.

Nachdem in den 1573. aufgerichteten Erb-Vertrage 9 unterschiedliche Punkte nicht vertragen, sondern auf beyderseits Bestehen zu Rechtlichen Ausspruch und Entscheidung ausgefetzt, worüber bisanher am Kayserl. Cammer- Gericht ist gehandelt worden, als nemlich:

- 1.) Von wegen der beyden Klöster zum heil. Creutz und St. Johannis, und derselben Juris patronatus, sammt andern abhängigen Gerechtigkeiten.
- 2.) Von wegen der Steuern und Anlagen oder Juris collectandi.
- 3.) Wegen des Doberanischen Hofes.

4.)

- 4.) Wegen Freystellung der Appellation von den Krostockschen Stadt-Urtheilen an J. F. G.
- 5.) Von Vergleitung der Privat-Personen in der Stadt.
- 6.) Wegen des Consistorii und was demselben anhängig.
- 7.) Wegen des Juris visitandi.
- 8.) Wegen der Bürger Land-Güter, darüber ein Fremder einen Bürger, oder ein Bürger den andern Rechtlich zu besprechen.
- 9.) Wegen des Angriffs der handhaftigen Strassen-Räuber.

Weil aber der Rath in Hoffnung gestanden, es würden J. F. G. an solchen Compromiss bis zu Austrag der Sachen in Gnaden geduldet haben, so ist es doch weit anders darauf erfolgt,

II.

Henrici, Herrn zu Mecklenburg, Vergleich mit Wiglav, Fürsten zu Rügen, wegen seiner mit den Rügianschen Prinzen Jaromar verlobten Tochter Beatrix Brautschahes und Leibgedinges.

Barth, 1325.

Nos Henricus, Dei gratia Magnopolensis, Stargardiæ & Rostock Dominus. Recognoscimus publice per presentes. Quod cum dilectissimo nobis genero nostro Domino Wyzlavo, Principe Ruyanorum unionis & amicitie vinculum contrahere duximus in hanc modum promittimus enim filiam nostram nomine *Beatricem*, filio suo *Jaromaro*, tradere in uxorem

rem (*) assignantes eidem ratione dotis propter nuptias mille quingentas marcas puri argenti infra annum & diem postquam thorum suum intraverit numerandos, juxta leges patriæ exsolvendos. Idemque Dominus Wyzlavus Ruyanorum princeps facere & assignare debet filia nostræ prædictæ ad titulum dotalitii CCC. marcarum puri argenti redditus cum civitate & terra Barth, si tanti fuerint redditus in eisdem; si autem tanti non fuerint de advocatia viciniore supplebit defectum usque ad summam redituum supra dictam. Et si filius ejus *Jaromarus* superstitite filia nostra deceaserit, ac Dominus Wyzlavus aut heredes seu successores ipsius filiam nostram ad propria remittere seu ab ea separari voluerint antequam ipsam nostram filiam de prefato dotalitio sua amoveant ei tria milia marcarum predicti argenti expedite exsolvere teneantur. Sepe dictus autem Dominus Wyzlavus princeps Ruyanorum & nos quam diu ambo vixerimus debemus mutuo esse uniti, & alter alteri in omnibus necessitatibus assistere fideliter & firmiter adherere. Si vero prefatus Dominus Wyzlavus, quod absit, moreretur, relinquendo *Jaromarus* aut alium seu alios heredes superstitites nos ipsius vel ipsorum heredum munitionum & terrarum ad ipsum vel ad ipsos pertinencium ac hominum quibus idem Dominus *Wyzlavus* municiones & terras suas commiserit debemus fidelis tutor existere, ipsos in omnibus tuendo fideliter & tanquam propria defendendo. Et ipsi homines cum municionibus & terris suis commissis nobis tanquam tutori suo fideli debent in omnibus parere fideliter & adherere constanter, quousque dicti *Jaromarus* aut alius
 LIIII seu

(*) Es wird diese Verlobung der Prinzessin Beatrix mit den Rügianischen Prinzen Jaromar von den meisten Mecklenburgischen Scribenten mit Stillschweigen übergangen, und nur gemeldet, daß gedachte Prinzessin ins Kloster Ribnitz gekommen, und die erste Fürstl. Liebthün geworden. Der Herr Professor Schwarz führt zwar diese Verlobung in seiner Pommeresch. und Rügianischen Lehns-Historie aus dem Ranzow an, es scheint aber, als wenn er selbstem daran zweiffelt; wie er denn auch nicht weiß ob der Prinz Sambor oder Jaromar geheissen. Vorstehendes Diploma wird also diesen Zweifel haben, indem nicht nur die Verlobung, sondern auch das zwischen beyden Fürstl. Eltern geschlossene Bündniß und auferichtete Freundschaft daraus zur Gnüge erhellet.

seu alii heredes Domini *Wizlavi* principis Rujanorum predicti ad annos discretionis perveniant & preesse valeant sibi ipsis. Premissum autem unionis & amicitiae vinculum pure contraximus ad augmentum obsequii sive servicii Dominis nostris *Christofero* Danorum Regi & suis heredibus, ac *Episcopo Zverinensi* nec non amicis nostris, videlicet Dominis *Ottoni* & *Wartislavo* Stetinenfisibus, *Erico*, *Jutiae Ducibus*, *Johanni* & *Henningo* de Werle, nobilibus ad nos ambos *Hinrico* & *Gunzelino* Zverinenfisibus, *Gerhardo* Holfatiae & in *Reyndesborg* Comitibus per nos specialiter, atque *Alberto* in *Anhalt*, *Gunico* & *Ulrico* in *Lindowe* Comitibus per Dominum *Wizlavum* predictum uberius & facilius inpendendi. Ita quod si inter aliquem predictorum ex parte una ac aliquem nostrorum ex altera, quod absit, discordiam oriri contingeret Dominus *Wizlavus* prefatus ex parte nostri habebit, & nos similiter ex parte ipsius habebimus auctoritatem & potestatem plenariam ejusmodi discordiam in jure vel amicitia decidendi. Et insuper si predictorum aliquis in hoc contentari non vellet, aut si quisquam de mundo aliquem nostrorum infestare vel molestare presumeret nos semper ac nostri heredes debemus ipsi Domino *Wizlavo* & suis heredibus & ipsi nobis & nostris heredibus auxiliis & serviciis mutuis cum omnibus municionibus & vassallis inseparabiliter totis viribus commanere, via quoque & Strate inter terminos nostros hinc inde debent observari patentes & libere sicut servate sunt ab antiquo, hoc salvo quod quilibet nostrorum educationem annone de suis terris pro suo beneplacito poterit prohibere super premissis omnibus firmiter observandis nos & una nobiscum fideles nostri *Conradus* de *Gremuhn*, *Olricus* *Molzán*, *Martinus* de *Huda*, *Georgius* *Hafenkop*, *Martias* de *Axecow*, *Wipperius* *Luzowe*, *Gottfriedus*, *Johannes* & *Hinricus* de *Bulow*, *Reinbertus*, *Hinricus* & *Johannes* de *Plesse*, *Henricus* de *Barnekowe*, *Gottschalkus*, *Bertoldus* & *Johannes* *Preen*, & *Hermannus* de *Oerzen*, Milites, *Hinricus* *Bonensack*, *Egbarus* *Negendanck* & *Henneke* *Molicke* armigeri promissimus fide data. In quorum etiam testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum. Actum & datum *Bard* in praesentia nostra, anno Domini millesimo CCC. vicesimo quinto, feria sexta proxima ante dominicam *Letare*.

III.

Herzog Albrechts Schenkungs-Brief
 wegen des Schlosses Johannis-Mühlen ꝛc. an
 die von Parckentine. Brandenburg,

1353.

Nos Albertus Dei gratia, Dux Magnopolensis, Stargardiae & Rostock terrarum Dominus, recognoscimus & proteſtamur, quod nos animo deliberato nostris fidelibus per dilectis *Domino Marquardo Barckentine*, Militi, nec non *Hermanno*, *Fraeri* ejus *Famulo*, & eorum veris heredibus ob grata fidelique servitia nobis per ipsos sapius exhibita & praesertim in certamine jam congresso coram Hadersberg, largiti sumus ac largimur, praesentium cum vigore, curiam nostram dictam *Johannis-Molen* cum duabus mansis agri & cum omni jure sicut ad nos est devoluta poniamusque curiam eandem jurisdictionem, bonorum in *Dartzouw* ut perfrui ea debeant, sicut libertatibus quas in *Dartzouw* noscuntur habere nihil excipiendo rursusque confirmamus omnia eorum Privilegia & libertates, quae a nobis & nostris praedecessoribus habent super jurisdictione & bonis in *Dartzoue ac damus ea libera* penitus & quita pro nobis & nostris haeredibus ac successoribus in perpetuum cum omni jure, ita libere solute cum omni etiam pseudo ac servitio velut quicquam nos dinoscimur libertatis in nostris terris unquam habuisse. Possunt etiam sine nostro & haeredum ac successorum nostrorum consensu praedicta bona alienare ac transponere in Ecclesiasticas vel seculares personas, quoties ipsis & eorum haeredibus fuerit oportunum. Insuper jam dicti *Parckentine* & ipsorum haeredes *castrum in Dartzouw reedificare possunt, in loco ubi prius fuerat situatum*, cum hoc ipsis visum fuerit convenire & ad hoc nos & nostri haeredes ac successores, ipsis volumus astantes esse, ab eis requisiti. Nec debent saepe dicta bona ipsi aut eorum haeredes contra nos nostrosque haeredes ex ulla causa posse demereri vel excedere quoquo modo. In cujus observationem firmiorem sigillum nostrum pro nobis & nostris haeredibus ac sequen-

LIII 2

ti.

tibus, patenter duximus præsentibus appendendum. Datum Brandenburg, millesimo trecentesimo quinquagesimo tertio, sequenti die beati Martini Episcopi. Testes sunt *Luderus Lutzow*, Marschalcus, *Hinricus de Bulow*, noſter Coquarius, *Eggerdus de Bibowve*, *Benedictus de Alefelde*, Milites, & quam plures noſtri conſulatus fide digni.

(Locus Sigilli
penſilis.)

Præſentem Copiam cum vero in membrana Scripto, mihi exhibito Originali verbotenus concordare, hiſce teſtor

Godfrid Reichard,

Collat. Wismar.
d. 15. May A. 1668.

publicus, Dicast. Prov. Megap.
immatricul. Notarius.

IV.

Vergleich oder Begedinge zwischen Bürgermeister und Rath zu Roſtock, eines, und Keimer Barnekow und deſſen Brüder, andern Theils.

d. d. Krivib, 1406.



It ſünd de Begedinge, de gedinget ſünd tüſchen den erſamen Borgbermeistere unde Rath tho Roſtock upe ene Sydt, unde tüſchen Keimer Barnekowen to Güſtrow unde ſienen Broder upe de andere Sydt. Tho dem erſten ſchall Keimer van Barnekow unde ſyn Broder, de byr na geſchreven ſahn, ſyſt dohn vor de twe Doden, de dod bleden up de Straten by Bucow / da Keimers Broder mede weren, den Bürgermeistern unde Rade tho Roſtock / alſe nu am Sündage negeſt kumt vort in veertejn Dagen binnen Roſtock mit hundert gu

guden Lüden unde schölen dar denne en Wandel legen als se Godt ere Herte sendt, unde dat vort, unde densülven hunderden Beschweren to den Hülligen, dat se mid deme Wandele den van Kozstoc vor benömeden Doden unde wes se an en gedaen hedden na der Vorhalinge alse ed to kamen is verbot hebben unde wo ed en so geschehen van deme Rade to Kozstoc, dat se sich an deme sülvén Lyke unde Wandele wolden hebben nügen laten. Vortmer schälen se de Hände to Grabe bringen to dersülven Tydt binnen Kozstoc mid densülven hundert guden Lüden, also dat en Schebe is. Vort schall desülven Keimer desülven twe Doden gelden alse dat Land-Rechte uthwyset, dar se inne schlaten sünd, unde dat is vort also gefunden van unse Herren Rade unde Manne vechs licken Doden tho geldende uppe söstich Wendische Marck, dat is söstig Lübische Marck de Doden beyde: unde desülven Lübische Marck Penninghe schall desülve Keimer unde syne Broder behalen, unde bereben den Rath tho Kozstoc vort van densülven Daghe, alse de syn Schuld binnen Jar unde Dage an guden sülvér Penninghen an enen Summen alse binnen Lübeck denn Senge und Gebe sünd, binnen Kozstoc effte binnen Wismar der Städte kommen; Wår id den van Kozstoc ebenst kümmt, sündet länger Bertog unde ynnigherley Hülprede Alle desse vorschrebene Bedynglinge unde Articulu unde en ystlic bysunderen love wy Keimer / Marquard / Hans unde Raven / Bröder gebeten van Barneckow mid unsen Erben alse Hovetäden, unde wy Henning van Strahlendorp / Rido der, Hans Sibow / Deloff Negendanc / Henning van Plesse tho Mügelnow / unde Woldemar Molecke tho der Nien. Kerken / Knaben, mit unsen Erben loden dit alse truwe Meddelovere den vorbenömeden Borghermeistern unde Rath tho Kozstoc stede unde hast tho holdende an guden Trumen unde mit ener samenden Hand sündet jenigberley Hülprede unde gänsliken ohne alle List. Uade wy Keimer / Marquard / Hans unde Raven Brödere van Barneckowen vorbenömet unde Henning Strahlendorpe / Hans Sibow / Deloff Negendanc / Henning van Plesse unde Woldemar Molecke vorgemömed hebben dys tho Wittlichkeit unde Bekennnisse unfer aller Ingeserele wittlichen hengen laten an dessen Breve de gode geendigt is to Krynwig na Godes Borth veerteyn hundert Jar, in den sösten Jar dorna des Middeweckens na sünte Johannis Babtisten Daghe, alse he enthöbet ward, in der Ohgenwårdigkeit



der Durchlauchtigen Fürsten, Könynn Albrechte / Hertzogin Johannis /
 syner Broder Söns, unde Hertzogin Ulrichs / eres Beddern unde
 erer aller Redder. Degebinge Lude sünd gewesen Henning van
 Strahlendorpe vorbendmet, Otto Vierwege / Ridder, olde Claus
 Speeling unde Cordt Bued, Borghermestern to der Wismar.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

V.

Der verwittweten Frau Hertzogin Anna
 zu Mecklenburg Revers an die Stadt Grabow,
 wegen der aus dem Horn geschentt empfangenen 10
 Bäume. d. d. Grabow, den 29. Sept.

1607.

Von Gottes Gnaden Wir Anna, geböhren zu Stets-
 tin-Pommern, Hertzogin zu Mecklenburg, Fürstin
 zu Wenden, Gräfin zu Schwerin, der Lande Ros-
 stock und Stargard Frau Wittwe.

Bekennen hiemit, daß nachdem Uns Mangel am Holze auf
 Unserm Allues-Berge im Ampte Eidena süngefallen,
 Uns die Ehrsamme, Unsere liebe getreue Bürgermeistere
 und Rathmanne alhier auf Unser gnädigies Begehren,
 zwanzig treug Bäume aus dem Horn dazu unterthänig verehret,
 und weiln sie sich befohrn, daß ihnen solches an ihrer hobenden
 Gerechtigkeit präjudicirlich sey, und künfftig vor ein Recht anges-
 zogen werden mögte; Als haben Wir ihnen deswegen diesen Un-
 sern Revers, daß es ihnen künfftig an ihrer habenden Gerechtigkeit
 zu

zu keinem Präjudicio oder Nachtheil gereichen, auch nicht für ein Recht angezogen werden soll, geben und mittheilen wollen. Dessen zu Ubrkund haben Wir ihn mit Unserm Fürstl. Pittschafft versiegelt, und mit eigenen Händen unterschrieben. Geben auf Unserm Fürstl. Leibgedings, Hause Grabow, den 29. Septembr. Anno 1607.

Anna, tho Mecklenburg Wittwe.

(L.S.)

VI.

Herzogs Albrechts zu Friedland Revers
an die Stadt Grabow, wegen empfangener

100 Bäume. d. d. Güstrow, den ^{10. April.}
_{31. Mart.}

1629.

Wir Albrecht von Gottes Gnaden, Herzog zu Friedland und Sagan, Röm. Käyserl. Majest. General, Oberster Feld-Hauptmann, wie auch des Oceanischen und Baltischen Meers General, bekennen hiemit, für Uns, Unsern Erben und Nachkommen, daß auf Unser beschriebenes und dieses Begehren, Bürgermeister, Rath und Gemeine Unser Stadt Grabow, Uns aus Dero Holz, den Horn genannt, zu Fortification und Erbauung der Schlüßen, einhundert Bäume abfolgen lassen, damit nun solche Willfährung instänfftig nicht in consequentiam gezogen, noch gemeldten Rath und Gemeine an ihren habenden Rechten präjudicirlich seyn möge; Als haben Wir ihnen deswegen diesen Schein und Revers ertheilen, und denselben mit Unserm Fürstl. Pittschafft besiegeln, und von Unserm Cam-

Commer. Præsidenten unterschreiben lassen wollen. Geben in Unserer Fürstl. Residenz hieselbst zu Güstrow, den 10. April, Anno 1629. 31. Martii

(L. S.) Hans Hinrich von der Lübe.

VII.

Herzogs Adolph Friedrichs wiederholtes Abmahnungs-Schreiben an die Stadt Lübeck, wegen der von den Mecklenburgischen Unterthanen geforderten neuen Licenten und Imposten. d. d. Sternberg, den 25. April.

1637.

Son Gottes Gnaden Adolph Friedrich, Herzog zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Administrator des Stifts und Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Starogard Herr 2c. 2c. Unsern gnädigsten Gruß und geneigten Willen zuvor, Ehrbare, Wohlweise, Liebe Besondere. Wir geben euch hiemit günstig zu wissen, wasmassen Unsere Ehrbare getreue M. und L. auf hiesigem Landtage gegen Uns unterthänig sich beschwehret, daß, Unser in Anno 1634. im Septembr. und Anno 1635. im Julio an euch gethanen Schreiben, und euer darauf erfolgten Resolutionen ganz ungeachtet, ihr Unsern Unterthanen, wieder altes Herkommen, auf ihre Waaren und Güther, so sie zu Wasser oder Lande, in und aus der Stadt Lübeck bringen und führen, neue Licenten und Imposten aufbürden, und von solcher Neuerung, dadurch sie sich zum höchsten graviret befinden, bis dato nicht abgestanden seyn sollet, Uns dahero unterthäniges Fleisses
bit

Deffen versehen Wir Uns zu euch gänzlich, es gereicht zu Erhaltung guter Nachbarlicher Correspondenz, und Wir seynds um euch mit allen Guten zu erkennen und zu erwiedern erbiethig. Im wiedrigen Fall aber werdet ihr Uns nicht verdencken, wenn Wir auf euer Bürger und ihre Waaren in Unserm Lande gleichmäßige Licenten und Zulage schlagen und anlegen werden, Wir wollens aber vollkommen bey dem alten Herkommen bleiben lassen / und zweiffeln nicht, ihr werdet ebenmäßig gesinnet seyn, und zu keiner Neuerung Lust haben, und Wir verbleiben euch mit

„gen die antwefende Stände unterthänig bitten, daß vorbezagte
 „Neuerung eingestellet, und ein jeder bey seiner habenden Frey-
 „und Gerechtigkeit geschüzet werden möge.

Utho ist die mutuelle Freyheit von Zöllen, Licenten und andern Imposten zwischen Mecklenburg und Lübeck durch die causa cognita erfolgte allerhöchste Käyserl. Resolutions vom 26. Junii 1721, in justis, Decis. Imper. N. 264-268. p. 288. seqq. außs neue festgesetzt, und zu der Landes-Väterlichen Gesinnung Ihro igt. regierenden Herzogl. Durchgang gesichert zu hoffen, daß es Abseiten höchst-Deroselben der in den Mecklenburgischen Städten wiederum eingeführten Licent oder Consumtions-Steuer ohngeachtet, dabey um so mehr ungeändert gelassen werden werde, als eines Theils solthane Licent nur ein Modus contributionis der Mecklenburgischen Städte ist, folglich natürlicher Weise auch nur diejenige, welche zu contribuiren schuldig sind, und diesen Modum contribuendi sich erwählet, nicht aber fremde, so noch dazu von allen Auflagen per Privilegia befreyet, damit belegt werden mögen, andern Theils die Herzogl. Cammer, wann dem ohngeachtet auch die Lübecker Bürger von deren Waaren, so sie entweder nach Mecklenburg bringen oder daher hohlen, die Städtische Licent-Contribution erlegen müßten, zwar eine Kleinigkeit an Einflüssen gewinnen, diese Kleinigkeit aber mit demjenigen sicherlich in keine Vergleichung zu stellen seywürde, was an allerhand Art von Abgiffen denen Mecklenburgischen Einwohnern hinwiederum in Lübeck, per modum Retorsionis ad Exemplum voriger Zeiten, nach gerade abgepresset werden dürfte; Derjenigen grossen Beschwerlichkeit und vielfachen Schaden, so überhaupt etnem Lande aus gehindertem freyen Commercio mit seinen Nachbarn gemeynlich zu erwachsen pfeget, vor ihn zu geschweigen.

mit günstiglichen Willen wohl beygethan. Datum Sternberg, den
27. Aprill Anno 1637.

Adolph Friedrich,

H. z. M.

VIII.

Herzogs Adolph Friedrichs p. m. Schrei-
ben an die Fürstl. Pommersche Wolgastische Re-
gierung, item mut. mut. an Bürgermeister und Rath der
Städte Hamburg und Lübeck, wegen Auslieferung der
ausgetretenen Mecklenburgischen Leibeigenen. d. d.
Sternberg, den 25. Aprill.

1637.

Von Gottes Gnaden Adolph Friedrich, Herzog zu
Mecklenburg &c. &c.

Snferrn günstigen Gruß und geneigten Willen zuvor, Edle,
Weste, Ehrenveste und Hochgelahrte, Liebe besondere.
Wir geben euch hiemit günstig zu wissen, daß bey hiesi-
gem Landtage Unsere Ehrbare R. und L. sich unter
andern über das Ausreißen und Austreten der Bauern beschweh-
ret, und insonderheit bey euch deswegen Erinnerung zu thun ge-
beten, weil die ausreißende Bauern mit Haab und Gütern
gar häufig ins Herzogthum Pommern &c. sich hinbegeben, und
niedergelassen; Sie wolten die ernste Verfügung thun, daß solche
M m m m m 2 aus,

ausgetretene Mecklenburgische Unterthanen ihren Eigenthums-
Herren wiederum ab, und mitgefolget werden mögen.

Wann dann solches Unserer getreuen R. und L. Suchen der
Billigkeit gemäß ist, Wir es auch in Unsern Landen mit den Pomo-
merschen zc. Unterthanen also zu halten erbiethig seyn; Als ersu-
chen Wir euch hiemit günstiglich, ihr wollet die ernste Verordnung
thun, daß wann dergleichen ausgetretene Mecklenburgische Un-
terthanen im Herzogthum Pommern zc. zc. angetroffen, sie mit
allem Ihrigen ihren Eigenthums-Herren, ohn einiges Entgeld
oder Hinderniß, wieder ausgefolget werden mögen.

Dessen versehen Wir Uns zu euch gänglich, es gereicht zu
Erhaltung guter Nachbarlicher Correspondenz, ist auch eures
nunmehr in Gott ruhenden gnädigen Landes-Fürsten und Herrn,
Herzog Bugislaßs zu Stettin, Pommern zc. zc. Unserer freundl.
vielgeliebten Vetteren und Brüdern Ebdn. Christmiliden Andenkens,
vor diesem gegen Uns gethanen Erklärung allerdings gemäß, und
Wir seyns mit euch mit günstigem geneigten Willen und allen Gu-
ten, damit Wir euch ohnedas wohl beygethan, zu erwiedern er-
böthig. Datum Sternberg, den 25. Aprill. Anno 1637.

Adolph Friedrich,

H. z. M.

IX.

Der Mecklenburgischen Ritterschafft Be-
stallungs-Brief für ihren erwählten Hoff-Ge-
richts-Affessorem, Herrn Gottlieb von Hagen, auf
Hanshagen. d. d. Rostock, den 4. May

1655.

Wir

Sir sämtliche Mecklenburgische Land-Räthe, Land-Marchälle und sämtliche Ritterschaft, thun für uns und unsern Successores hiemit kund und öffentlich bekennen: Nachdem gegen die Durchlauchtige, Hochgebohrne Fürsten und Herren, Herrn Adolph Friedrich und Herrn Gustav Adolph, Gebettern, Herzogen zu Mecklenburg, bey An- und Einrichtung dieses jezigen Ihro Ihro Fürstl. Fürstl. Gnaden Gnaden Hoff-Gericht wir uns unterthänig erkläret und verbindlich gemacht, Ihro Ihro Fürstl. Fürstl. Gnaden Gnaden einen Assessorum, welcher ebenermassen, wie Ihro Ihro Fürstl. Fürstl. Gnaden Gnaden andern Assessores, genugsam qualificiret seyn, und von Deroselben ermeldten Dero Hoff-Gerichte beygesetzt werden, und eydlich sich verwandt machen solle, zu präsentiren, und auf unsere Unkosten und Bestallung (welche Bestallung aber weiter nicht, als auf das bloße Jahr-Geld gerichtet seyn soll) zu unterhalten; daß wir demnach demselben zu Folge den Wohlgebohrnen Herrn Gottlieb von Hagen, auf Hanshagen Erbgesessen, zum Assessor Ihro Ihro Fürstl. Fürstl. Gnaden Gnaden Hoff-Gerichts bestellet und angenommen, hochgedachten Herrn Adolph Friedrichs und Herrn Gustav Adolphs, Herzogen zu Mecklenburg, Fürstl. Fürstl. Gnaden Gnaden präsentiret und nominiret haben, die sich auch dieselbe Person gnädig haben belieben und gefallen lassen, und ihn in Dero Hoff-Gericht zu setzen und anweisen zu lassen, sich in Gnaden erkläret.

Bestellen ihn auch darauf hiemit nochmahls und in Krafft dieses beständiglich also und dergestalt, daß er, nach beschehener Introduction und Eydes-Leistung mehr, erwehntem Ihro Ihro Fürstl. Fürstl. Gnaden Gnaden Hoff-Gerichte, gleich andern Dero Assessoren, in loco zu Sternberg, oder wo es sonst gehalten wird, beywohnen, und sein Domicilium alda anschlagen und halten, und Ihro Ihro Fürstl. Fürstl. Gnaden Gnaden publicirten neuen Hoff-Gerichts-Ordnung und darinn enthaltenen Assessoren-Eyde, wie einem redlichem getreuen Assessor obliegt und gebühret, sich gemäß verhalten und bezeigen solle und wolle.

Damit aber dahingegen ermeldter Herr von Hagen für sol-
che seine getreue Dienste auch Ergeßlichkeit haben möge; So
haben wir ihme Zeit während Bestallung tausend R. jeden zu
24 R. Mecklenburgischer Währung gerechnet, jährlich auf Ostern,
und das erstemahl auf Ostern 1656. gegen gebührende Luitung,
reichen und bezahlen zu lassen, ihm auch daneben für sich und die
Seinigen eine bequeme Behausung daselbst zum Sternberg, oder
wo das Hoffgericht gehalten wird, zu verschaffen, versprochen
und zugesaget.

Und da er mit Ihro Ihro Fürstl. Fürstl. Gnaden Gnaden
Consens von solchem seinem Dienst abstehen, oder auch wir aus
erheblichen unglüklichen Ihro Ihro Fürstl. Fürstl. Gnaden Gnaden
vorbrachten Ursachen ihn enturlauben und abdanken würden,
bey Ihro Ihro Fürstl. Fürstl. Gnaden Gnaden, daß er cum gratia
dimittiret werden soll, zu befodern.

Und da er in währendem seinen Diensten wegen seines Umtritts
hinterücks angegeben, und deswegen womit beschwebet werden sol-
te, ihn bey Ihro Ihro Fürstl. Fürstl. Gnaden Gnaden in Unter-
thänigkeit zu verbitten, und daß er mit seiner Verantwortung ge-
höret, und ohne verstateter Defension nicht graviret werden solle,
unterthänig zu beschaffen, uns verpflichtet und anbeißig gemacht.
Dessen zu Urkund und fester Haltung haben wir Land. Räte und
Land. Marschälle diesen Bestallungs-Brieff mit unsern eigenen
Händen unterschrieben. Gegeben Kostoß, den 4. May 1655.

X.

Der verwittweten Herzogin Maria Sa-
tharina zu Mecklenburg Revers an die Stadt Gra-
bow, wegen empfangener 30 Bäume. d. d. Grabow,
den 16. Junii 1665.

Von

Son Gottes Gnaden Wir Maria Catharina, geborene zu Braunschweig und Lüneburg, Herzogin zu Mecklenburg, Fürstin zu Wenden, Schwerin und Rügenburg, auch Gräfin zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Frau Wittwe, hiemit urkundet, demnach auf Unser gnädiges Gefinnen Bürgermeister und Rath in Unser Wittbums Stadt Grabow sich unterthänig erkläret, zu höchst notwendiger Reparierung der sehr haufälligen also genannten Brind Kirchen fürm Thore alhie, dreyßig Eich Bäume aus dem gemeinen Stadt Holze, der Horn genannt, herzugeben und folgen zu lassen, solche Bäume auch schon würcklich angefahren seyn, daß Wir diese ihre unterthänige freywillige Bezeigung in Gnaden angenommen, und hingegen ihnen den gebethenen Schein, daß solches Bürgermeister und Rath, auch gemeiner Stadt Grabow, zu keiner Präjudiz, als ob es ihre Schuldigkeit gewesen wäre, das Bau Holz zu obgedachter Kirchen Reparierung aus der Stadt Hölzung herbey zu schaffen, gereichen, weniger hinfünftig auf einige Consequenz gezogen werden solle, unter Unserm Fürstl. Insiegel in Krafft dieses ertheilen lassen. So gegeben auf Unserm Wittbums Hause Grabow, den 16. Junii 1665.

Ad Mandatum Celsissimæ proprium.

(L.S.)

Friedrich Klatten.

XI.

Ritter und Landschafft unterthänigste
Vorstellung, cum eventuali intimatione Appellatio-
nis, in puncto gesperrreten freyen Salz = Handels,
d. d. Malchin, den 19. Octobr.

1682.

Durch

Durchleuchtigster Herzog,

Ewr. Fürstl. Durchl. seyn unsere gehorsamste Dienste in
unterthänigster Devotion jederzeit bevor,

Gnädigster Fürst und Herr!

Swr. Fürstl. Durchl. geruhen aus dem Anschlusse gnädigst
zu vernehmen, was Bürgermeister und Rath der Stadt
Güstrow bey dieser allgemeinen Landtags Versammlung
wegen Sperrung des freyen Salz-Handels an uns bitt-
lich gelangen lassen; als nun dieser Sache halber auf verschiede-
nen Landtagen ein Gravamen geführt, E. F. D. auch endlich
in Anno 1667. mittels einer Fürst-gnädigsten Resolution ad Grav.
Special. selbiges Inbhalts Beychlusses sub A. gnädigst resolviret,
und alles in die Wege Fürst-Väterlich zu richten vertröstet, daß
so wenig R. und L. als die Stadt Güstrow, einiges Beschwerde
weiter zu führen Ursach haben solle, ohne das in simili wegen des
Toback-Handels unlängst auch Käyserl. Verordnung ex Camera
Imp. extrahiret, worinn dergleichen Beschränkung des freyen Han-
dels bey nahmentlicher Pen inhibiret worden, ein gleiches auch
wieder Schwerin in puncto des freyen Commercii Salis erkannt
worden; So haben wir uns gemüßiget gefunden, besage Lit. B.
von solcher höchst beschwehrliehen Verordnung, propter interesse com-
mune ad causam, allerunterthänigst zu provociren. Weil wir aber
der unterthänigsten Hoffnung geieben, es werde E. F. D. dieses
des Stadt-Richters Factum nicht adprobiren, sondern vielmehr
Dero gnädigsten Resolution ad gravamina beständigen Nachdruck
gönnen, damit super nova attentato an höhern Orte zu queruli-
ren, nicht nöthig seyn möge; So haben zu Fürst-gnädigsten
Wandel wir dieses Gravamen anderweit gehorsamst vorstellen wol-
len, in der unterthänigsten Zuversicht, es werden E. F. D. sol-
ches gnädigst aufnehmen, und mit einer zulänglichen Resolution
uns stante hac diata, gnädigst versehen lassen; Allermassen wir
darum alles unterthänigsten Fleisses bitten, in omnem insperatum
contrarium eventum aber Acta requiriret, uns auch ad præstatio-
nem

nem solennium, so weit Rechts, gehorsamst offeriret haben wollen. Empfehlen hiemit E. F. D. zu beständigen Hochfürstl. Wohlseyn, wie auch friedsam und glücklicher Regierung, der allwaltenden Schutz-Hand des Allerhöchsten, uns aber Dero beharrlichen hohen Fürstl. Gnade, und verbleiben,

Ew. Fürstl. Durchl.

unterthänigst-gehorsamste

Anwesende von Ritter- und
Landschaft des Herzog-
thums Mecklenburg.

Malchin,
den 19. Octobr. 1682.

A.

Extract Fürstl. Landtags-Resolution ad Gravamina
Specialia. d. d. Parchim, den 6. Decembr.

Anno 1667.

Weym Saltz-Handel gehet die Erklärung dahin, daß Ihre Fürstl. Durchl. auf solche Mittel und Wege bedacht seyn wollen, daß R. und L. so wenig als die Stadt Güstrow sich zu beschweren Ursache haben sollen.

B.

Sür dem Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Gustaff Adolph, Herzogen zu Mecklenburg zc. meinen gnädigsten Fürsten und Herrn zc. Urkunde und bekundschaffte ich hie mit unterthänigst, daß E. E. Ritter- und Landschaft des Herzogthums Mecklenburg von dem, der Stadt Güstrow Anzeige nach, daselbst in Neulichkeit denuo contra libertatem commerciorum

N u n n n

r u m

rum, und die vorhin abgegebene Fürst-gnädigste Landtags-Resolution ad Gravamina, gesperreten freyen Saltz-Handel, an die Röm. Käyserl. Majest. und Dero höchstpreisl. Cammer-Gericht zu Speyer, causamque ibi pendentem, heute untengesetzten dato, allerunterthänigst provociret und appelliret habe, gestaltsahm solches ulteriori extensione salva, unter meiner Hand und Siegel, ratione Officii requisitus, documentiren sollen. So geschehen Malchin, den 19. Octobr. Anno 1682.

(L. S.)

Johann Casper Stever,

N. C&f. mppria.

XII.

Ritter- und Landschafft unterthänigste
Vorstellung an Herzog Gustaph Adolph p. m.
wegen präterdirter Einsendung der in ihren Gerichten in
Causis Criminalibus verhandelten Acten bey der Hoch-
fürstl. Canzley. d. d. Sternberg, den 30. Octobr.

1683.

Durchl.

Sir. Fürstl. Durchl. erinnern sich gnädigst, was bey vorigen Landtagen und andern Versammlungen, absonderlich aber zu Rostock vor 2 Jahren, unter andern Gravaminibus, auch in specie wegen des zu absonderlicher Unterjuchung und Bestrafung des Böden- und Heren-Wesens verordneten Gerichts, und was dem anhängig, von R. und L. in Untertänigkeit repräsentiret und gesucht worden.

Ob

Ob nun zwar, Inbalts der damahls gehaltenen Protocollo-
rum, Ewr. Fürstl. Durchl. sich gnädigst erkläret, daß solche
Verordnungen denenjenigen, die ihre eigene Jurisdiction hätten,
unpräjudicial seyn solten; wir auch unterthänigst hoffen,
daß, solcher Fürst. gnädigsten Vertröstung zu Folge, ein jeder bey
seinem Jure quæsito werde geschüzet, auch die annoch erwartende
Hochfürstl. General-Resolution ad Gravamina dergestalt werde ein-
gerichtet werden, wie es E. C. Ritter, und Landschafft unterthä-
nigst verlanget; So können Ewr. Fürstl. Durchl. wir jedoch
unterthänigst vorzutragen nicht entübriget seyn, wie daß uns bey
jetziger allgemeinen Landtags, Versammlung ein abermabliges Edi-
ctum zu Handen kommen, welches Ewr. Durchl. des Bötens
und Segen, Sprechens, auch anderer abergläubischer Dinge
wegen, sub dato Güstrow, den 1. Octobr. 1683. ohnlängst
publiciren lassen, worinn wir unter andern disponiret finden:
daß die Acta in solchen Fällen, zu Einholung eines Rechtlichen
Informats, allemahl an Dero Cansley, Gerichte geschicket wer-
den sollen.

Weilen dann solche Verordnung den gemeinen Rechten, und
in specie der mit Consens gesammter hochlöbl. Reichs. Stände
des heiligen Reichs Deutscher Nation, von dem Röm. Käyser Ca-
rolo V. glormwürdigsten Andenkens publicirten Peinlichen Hals-
Gerichts-Ordnung zugegen, als welche einem jeden die Liber-
tät und Freyheit gönnet, auf Universitäten, Schöpffen, Crühle
und andere wohlbestellte Collegia dergleichen Acten zu verschicken;
Solchemnach ersuchen Ewr. Fürstl. Durchl. wir ganz unterthä-
nigst, es geruben Dieselbe sich so gnädig gegen Dero getreueste
R. und L. zu erzeigen, und wie sie durch die Fürstl. Reversalen
verschert worden, daß sie bey allen Privilegien, Frey- und Gerech-
tigkeiten, auch bey Fried und Recht geschüzet werden sollen, also
auch in diesem Punct dieselbe solcher heylsahmen allgemeinen Reichs-
Disposition, wie bißhero, so auch ferner gnädiglich genießen zu las-
sen, und in so weit das publicirte Edictum Fürst. gnädigst zu li-
mitiren. Und wie dieses unser unterthänigstes Petikum der Billig-
keit gemäß; also getrösten wir uns auch gnädigster Erödrung,
werden auch diese uns erweisende hohe Fürstl. Gnade in unterthä-
nig

N n n n z

nig



nigster Devotion zu erwiedern, unserer unterthänigsten Schuldigkeit nach, stets geflissen seyn, als

Ewr. Hochfürstl. Durchl.

unterthänigst, gehorsamste

Sternberg,
den 30. Octobr. 1683.

H. und L. des Herzogthums Mecklenburg.

XIII.

Herzogs Christians p. m. Citation und Mandatum an sämtliche Eingeseffene von der Ritterschafft des Ammts Gadebusch, daß sie auf den Landtag zu Schwaan per Deputatos erscheinen, und zu Verpflegung dieser ihrer Deputirten Anstalt machen sollen.

d. d. Schwerin, den 5. Aprill.

1689.

Christian Ludewig von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg etc. etc.

Sehrbahre, Liebe, Getreue! Demnach die Landtags, Affairen gegen den 10. Aprill. wiederum vorgekommen werden sollen; Als befehlen Wir euch hiemit gnädigst und ernstlich, daß ihr gegen selbige Zeit durch gewisse Deputirte zu Schwaan wiederum erscheinet, und den Landtags Consultationibus mit beywohnet, und wegen solcher euer Deputirten Ver-

Verpflegung solche Anstalt machet, damit sie wegen Mangel der Subsistenz. Mittel den Landtag zu verlassen nicht verurrsachet, sondern dabey gelassen, und von euch sämmtl. frey ausquartiret werden. An dem 26. 26. Datum Schwerin, den 5. Aprill. 1689.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

**Fürstl. Mecklenb. verordnete
Regierung daselbst.**

XIV.

**R. und L. vorläuffige Erklärung wegen
des Policcy - Wesens. d. d. Sternberg, den
8. Nov. 1689.**

Durchl. 2c.

Wis Ewr. Ewr. Hochfürstl. Hochfürstl. Durchl. Durchl. gnädigst beliebet, auf jüngsten Schwaanschen Landtage den Punct des Policcy - Wesens mit proponiren zu lassen, und da derselbe so wenig alda als bey gegenwärtigen Landtage gedertert werden können, bis zu der 8 Tage nach Anthonii in Rostock benahmten Convocation dieses Negotium zu verstellen; So haben R. und L. nicht undiensam geachtet, in antecessum, und zu Gewinnung der Zeit, sich alhie darüber zusammen thun, da sie denn die hiebey sub ① verzeichnete Materien also beschaffen befunden, das deren forderlichste Remedirung hoch nöthig sey, daher sie dieselben hiemit unterthänigst übergeben und gehorsamst bitten wollen, darunter bey vorseyender Convocation zulängliche

N u n n 3

gnä

gnädigste Resolution und Verordnung zu ertheilen und zu verfügen. Und weil das Policy-Wesen an sich selbst also beschaffen, daß da es vielen angehet, auch von vielen überleget werden muß, nunmehr aber fast wenig von Ritter- und Landschafft mehr hieselbst verhanden seyn; So müssen Anwesende die Beybringung fernerer Nothdurfft bey gedachter Zusammenkunfft hiemit unterthänigst reserviren. Ewr. Ewr. Hochfürstl. Hochfürstl. Durchl. Durchl. hohen Gnaden sich hiemit gehorsamst empfehlende, als

Ewr. Ewr. Hochfürstl. Hochfürstl. Durchl. Durchl.

unterthänigst • gehorsamste

Anwesende von R. und L.
des Herzogthums Sack-
lenburg.

Eternberg,
den 8. Novemb, 1689.

⊙

Nis bey annoch wählenden Landtage die Zeit zu kurz gefallen, bey dem Policy-Wesen in allen nöthige Vorstellung zu thun, gleichwohl die von beyderseits gnädigsten Landes-Herrschafften in der neulichen Schwaanschen Landtags-Proposition hiezu gegebene Gelegenheit, so gar aus Händen zu geben lassen, bedenklich gefallen; So ist nöthig befunden die maxime necessaria vor dieses wahl in Consideration zu ziehen, und deren forderlichste Remedirung unterthänigst zu suchen, und zwar

In genere:

1.) Daß wohl die Regulirung der Gesinde, Tagelöhner, und Schäffer-Ordnung ohne die Conformität mit den Benachbarten zum beständigen und nachdrücklichen Effect nicht wohl zu bringen, dieses

dieses Land aber mit verschiedenen Ländern, als Vor- und Hinter-Pommern, Mark Brandenburg, Lüneburg und Sachsen-Lauenburg, und dem Lübeck'schen Gebieth gränzet, da dann ein jeder derselben, ja in einigen, als in der Mark Brandenburg, in jedem Cränze daselbst sonderliche Landes-Ordnungen dieserwegen verhanden, und also eine durchgehende Vereinigung mit den Benachbahrten schwerlich, wie es die Erfahrung bishero gezeiget, zu hoffen seyn dürfte; So würde danechst fast nöthig seyn, auf jeden Ortes nächste Nachbahren hierunter zu reflectiren, und hienächst in diesen Herzogthümern hiebevör, sonderlich Anno 1654. im Druck herausgegebene renovirte Ordnung mit Fleiß nachsehen, und darnach, so weit nöthig und thunlich, einrichten zu lassen. So viel aber vorizo

2.) die Tax- und Victual-Ordnung betrifft; So ist zwar bekannt, daß dergleichen in Mecklenburg verschiedene publiciret seyn. Wenn aber der Tax nach Einkauf der Waaren nothwendig gerichtet und reguliret, deren Preis aber sehr veränderlich; So würde nöthig seyn, sothane Ordnung ohnverlängt wieder revidiren, und der Billigkeit nach einrichten zu lassen.

3.) Weil aus der Erfahrung bekannt, daß an gehörigen Nachdruck der publicirten Landes-Ordnung am meisten gelegen, und da es auch daran in diesem Lande sehr ermangelt hat, der gnädigsten Landes-Herrschaft darunter contestirte Landes-Fürstl. Vorsorge und Intention den verhofften Effect bishero nicht gehabt; So würde nöthig seyn, hienächst sothanen Verordnungen gehörigen Nachdruck zu geben, und darüber ernstlich zu halten.

In specie findet sich unter andern folgendes:

1.) Daß die Einkieger starcke Bettler, Müßiggänger und dergleichen Herren-los Gesindlein, so zu dienen starck und gesund seyn, und keine eigene Nahrung haben, geduldet, und nicht viel mehr zu dienen ernstlich angehalten werden.

2.) Daß durch die heimliche Pollicitationes, als von Weynachten und Neu-Jahrs-Gaben, oder einen Jahrmarkt, oder der

vergleichen mehr, die Nachbahren andere Gefinde ab- und an sich zu ziehen pflegen, so aber in fraudem der Fürstl. Verordnung vordienlich, ganz unzulässig ist. Und weil auch öftters die Dienst- Boten ohne ihrer Obrigkeit Wissen und Willen sich anders wohn begeben, und folgendes mit nicht geringer Mühe aus den Städten wieder zu erhalten; So wird unterthänigst gebethen, hierunter es bey der Fürstl. Constitution de 1654. beständig und nachdrücklich zu lassen, und nicht zuzugeben, daß den Grund- Herren ihre Unterthanen unter einigen Prætext mögen vorenthalten, sondern allemahl, wenn gleich die Zeit, da sonst die Bedienung zu Ende laufft, noch nicht vorbey, ohne einige Weitläufftigkeit erlassen werden. Wenn auch

3.) die bey den Adel- Höfen bestellte Vöigte sich dahero weigern, die straffbare Unterthanen zu schliessen, weil man sie noch ihre Kinder nirgends in den Zünfften einnehmen und zulassen wollen, solches aber widerrechtlich, unbillig und schädlich ist; So wird unterthänigst gebethen, dieses nachdrücklich zu remediren, und sie und ihre Kinder überall vor ehrlich gehalten, und aus den Zünfften keinesweges hinführo mögen ausgeschlossen werden.

4.) Weil zu Zeiten und an einigen Oertern den Dienst- Boten ein gewisses Korn gesäet wird, würde davor, wie in Vor- Pommern Anno 1682. verordnet, vor jeden Schffel Eirsaat, welchen die Dienst- Boten selber anschaffen müssen, ihnen 1 Rthlr. außs Lohn abzuziehen, und darunter überall im Lande eine Gleichheit zu halten seyn. Ingleichen

5.) wegen des Deputats, so dem Gefinde und Dienst- Boten gereicht wird, und also dasselbe auf den alten Fuß, noch Kostoder Maasse, durchgehends folgendergestalt zu setzen seyn, nemlich vor eine Persohn 1 Drbt. Roggen, 1 Drbt. Gersten, 1 Schfl. Erbsen, 1 Schfl. Hopffen, $\frac{1}{2}$ Schfl. Saltz, $\frac{1}{2}$ Butter, $\frac{1}{2}$ Hering, 1 Pf Stockfisch, 1 feist Schwein, oder ein mageres und dazu 4 Schfl. Korn zum Misten, 1 Merck- Schaaff, $\frac{1}{4}$ von der Kuhe, oder an statt dessen 1 fl. 12 fl.

6.) Ob auch zwar das zum Halben- Säen in der Fürstl. Ver-

Verordnung verboten; so würde doch die in dem Chur-Brandenburgischen Anno 1681. dieserwegen gemachte Verordnung auch allhie einzuführen, nicht undienlich seyn, daß, da ein oder der ander Uckermann so nothdürfftig seyn solte, daß er zu den Saamen nicht könnte Rath schaffen, er, mit Consens und Einwilligung seiner Obrigkeit, das halbe Säen also anstellen soll, daß von dem zu halbe gesäeten Korn vor erst die Pächte pro rata der Ausfaat, wie auch andern auf die Ausfaat geschlagene Beschwehreden und Contribution genommen werden, das Stroh aber bey dem Hofe bleiben soll, und also das Korn mit dem Scheffel unter denen so den Ucker und Arbeit, und der den Saamen thäte, getheilet werden möge. Solte aber ein oder ander aus Städten oder auf dem Lande hiewieder thun, soll er des ganzen zu halbe gesäeten Kornes verlustig seyn.

7.) Weil auch eine grosse Ungleichheit im Lande der Schäffer halber jesho im Schwange gehet; so wird hoch nöthig seyn, daß der Anno 1654. renovirten Schäffer-Ordnung durchgehends, jetzigen Umständen nach, gehöriger und nachdrücklicher Effect möge gegönnet, und darüber ernstlich gehalten werden. Ingleichen

8.) daß der Schäffer sowol als des Gesindes bisherige Abzug. Terminus Michaelis oder Dionisii hinführo auf Martini seyn, und die Schäffer und Dienst-Bothen sowol auf dem Lande als in den Städten herab zu ziehen und an den Dienst zu geben (es wäre dann, daß es mit des Herrn guten Willen und Beliebung geschehen) nicht bemächtigt seyn sollen.

9.) Als auch bey denen Hochzeiten, Kind-Tauffen, und Begräbnissen eine zeithero aufm Lande grosse Mißbräuche verspühret werden; So wird unterthänigst gebethen, die ernstliche Verordnung zu machen, daß bey Hochzeiten die Bauers-Leute nur eine Mahlzeit ohne allen Ueberfluß geben, und dazu nicht mehr als 2 Tonne Bier vertruncken werden, auch zu den Kind-Tauffen nicht mehr als 3 Gebattern genommen, und denenselben allein, und also ohne Zuziehung deren Kinder, oder ander Versobnen mehr, wie die Rahmen haben mögen, eine Mahlzeit gereicht; Bey dem Kirchgang aber gar nicht verstattet, auch bey den Begräbnissen

Ooooo

nissen gar kein Aufschlag gemacht, sondern nur die allernechsten Aunderwandten, als Eltern, Brüder und Schwester, gebethen, und dabey keine Reich, Predigt gehalten werden sollen.

Und weil auch die Prediger auf dem Lande durch ihre bey vorgedachten Begebenheiten, und sonderlich denen Kind-Tauffen, denen Leuten aufgebürdete Accidentien an Gelde, Braten, Bier und dergleichen den Leuten sehr beschwehrllich fallen; So wird gleichfalls unterthänigst gebethen, sothane zur Ungebühr und de facto ihnen selber zugeeignete Accidentia künfftig gänglich abzuschaffen, und solche den Predigern inhibiren, auch so oft wieder diese in vorherührten Puncten verlangende bochnöthige Ordnung erweislich gehandelt wird, solches gebührend zu straffen. Sternberg, den 8. Novembr, Anno 1689.

XV.

Proposition, durch welcher, auf gnädigsten Befehl des Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Christian Ludewig, Herzogen zu Mecklenburg, der auch Durchl. Fürst und Herr, Friederich Wilhelm, Herzog zu Mecklenburg ic. ic. E. E. Ritter- und Landschaft zur künfftigen Regierung vorgestellt worden. Gehalten zu Schwerin aufn Schloß, im blauen Saal, in Gegenwart E. E. Ritter- und Landschaft Deputirte, den 13. Junii Anno

1692.



er Durchl. Fürst und Herr, Herr Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg (tot. Tit.) Unser allererits gnädigster Fürst und Herr, läffet E. E. Ritter- und Landschaft

schafft, und Deroselben jesho alhier anwesenden Deputirten
 Dero gnädigsten Gruß vermeiden, verhoffend, sie werden aus
 dem von Zhr. Hochfürstl. Durchl. aus dem Haag abgelassenen
 gnädigsten Schreiben wahrgenommen haben, welchergestalt Zhr.
 Hochfürstl. Durchl. eine sonderbare Sorgfalt für die zeitige Ab-
 wendung desjenigen, was solchem gemein-nützigem Zweck hinderlich
 seyn könnte, tragen; Von solcher Landes-Fürstl. Vorsorge nun
 E. E. Ritter- und Landschaft Part zu geben, so haben Zhr. Hoch-
 fürstl. Durchl. Dero heimgelassenen Regierung in gnädigster Be-
 fehlig committiret, E. E. Ritter- und Landschaft durch Abgeordne-
 te, weil für der Hand es insgesamt noch nicht geschehen mögen,
 anhero zu convociren. Daß nun E. E. Ritter- und Landschafts
 Deputirte, citirte massen, in ziemlicher Frequenz sich alhie ge-
 horiglich sithiret, solches gereicht Zhr. Hochfürstl. Durchl. zu
 ganz gnädigsten Gefallen, und nehmen sie dabey ab eine sonderliche
 Marque einer an Seiten E. E. Ritter- und Landschaft annoch be-
 ggender unterthänigsten Devotion und gehorsamsten Parition gegen
 ihren regierenden Fürsten, auch Herrn und Landes-Vater. Es
 zweiffeln auch Zhr. Hochfürstl. Durchl. an der Continuation solcher
 unterthänigsten Wehre gar nicht, verlassen sich vielmehr darauf.
 In solcher gnädigsten Confidenz aber Zhr. Hochfürstl. Durchl.
 von E. E. Ritter- und Landschaft, aus obgedachte, dem Publico
 zuträglicher Bewegniß und Respect, gnädigst verhoffen und ver-
 langen, daß sie, E. E. Ritter- und Landschaft, Zhr. Fürstl.
 Durchl. freundlich-geliebten jungen Vettern und Pflege-Sohn,
 dem Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelm, Her-
 zog zu Mecklenburg (tot. Tit.) provisionaliter, zuerst durch ei-
 nen Handschlag zusagen, antloben und versprechen wolten,
 nach Zhr. Hochfürstl. Durchl. in Gottes Händen stehenden Ables-
 ben, Er. jetzt obgedachten Prinz Friedrich Wilhelms Durchl.
 vor Dero angebohrnen rechtmäßigen Landes-Fürsten und Herrn
 zu erkennen, dafür unterthänigst zu respectiren und zu achten,
 dannenhero Er. Hochfürstl. Durchl. unterthänigst, getreu, gehor-
 sam und hold zu seyn, sich an Dieselbe würcklich zu halten, auf
 ihre Seite zu treten, und in Summa sich allerdings gegen Er.
 Durchl. Prinz Friedrich Wilhelm, dergestalt zu betragen, zu be-
 zeigen und zu verhalten, wie es rechtschaffen, redlichen und ge-
 treuen Patrioten, Lehn-Leuten und Landsassen, und gehorsam-
 men

Ooooo
 men

men Untertanen zusehet und gebühret. Gleichwie nun Ihr. Hochfürstl. Durchl. der gnädigsten Zubericht leben, es werden so wol ab, als anwesende Land, Räte und übrige von E. E. Ritter und Landschaft, diese Ihr. Hochfürstl. Durchl. gefaste wohlbedächtliche, als hiemit eröffuete gnädigste Intention und Verfügung, gerne vernehmen, dieselbe williglich befördern und erfüllen, als habe hingegen E. E. Ritter und Landschaft sich der beharrlichen Obsorg Ihr. Hochfürstl. Durchl. vor das gemeine Wesen und des Vaterlandes Beste nunmehr auch ihrer, E. E. Ritter und Landschaft, sammt und sonders zu tragender Fürstl. Hulde und Gnade, zugleich seiner des hochgedachten Prinzen Friedrich Wilhelm, Fürst. gnädigster Propension wohl zu versichern, gestaltahm mehr hochgedachte Ihr. Hochfürstl. Durchl. nachmahlen E. E. Ritter und Landschaft insgesamt, und absonderlich denen gegenwärtigen Deputirten, mit Hochfürstl. Hulden und Gnaden wohl gewogen, beygethan seynd und verbleiben.

XVI.

Herzog Christian Ludwigs I. zu Mecklenb. Bericht = Schreiben an König Carl XI. von Schweden, betreffend die Irrungen mit Dero Geschwister. d. d. Paris, den 28 Sept.

1670.

Durchleuchtigster zc.

Selbgestalt bey Ew. Königl. Majest. Unser Geschwister, Fräulein Sophia Agnes Ebdn. sich abermahl und anmaßlich der bey Restitution des Klosters Rühne Ihre annoch hinterstelliger percipirten Früchte, auch verursachter Expensen, unterm Vorwand, in gewährten Process sukimirten grossen Schadens, aufgeliener Geld Mittel, und da

dadurch Ibro aufgebürdeter Schulden, beklagen, E. K. M. um sich Ibrer Cräys - Ammts, absonderlich der uffgetragenen Käyserl. Execution, anzunehmen, ansuchen, und wie E. K. M. dennoch Uns dessen allen zeitig, in Freund - Betterl. Wohlmeynung, um Unser Fräulein Geschwister Ebdn. viel lieber durch gültliche Wege zu befriedigen, fernern Ansuchens dadurch zu entnehmen, als zu denen Extremis Ursache zu geben, erinnern wollen, das alles haben aus E. K. M. unterm 19. Julii an Uns abgelassenen, in Abwesenheit Unser, bey der Hoffstatt am 24. Aug. allererst ausgerichtet Verwarnungs - Schreiben, Wir Uns eine Zeit hernach, und zwar vermittelst abgestatteter Unser geheimen Rätthe Relation, eröffnen lassen. Ob nun wol E. K. M. Wir mit einiger Deroselben bey überhäufften Königl. Affairen so unangenehmer Erzählung, als Uns selbst schmerzlicher Wiederholung, derer eine Zeit hero in Unserm Hause eräugter Differenzien, ungerne molest seyn mögten, so können Wir doch nicht umbin, nachdem Uns J. Ebdn. necessitiren, und selbst durch ihre unbillig bey E. K. M. geführte Klagen an Hand geben, von dem Comportement gegen Uns etwas zu berühren, und damit E. K. M. den ersten Ursprung, rechten Grund und dienliche Information der ganzen Sachen, wenn dieselbe vielleicht anders E. K. M. vorgetragen wäre, nachrichtlich haben mögten, kürzlich zu referiren, wasgestalt man Uns und Unserm Primogenitur - Rechte, und was dem anhängig, schon bey Lebzeiten Unsers weiland Herrn Vaters Gnaden mit präjudicirlichen Anmuthungen stark zugesetzt, sonderlich Uns so durch Güte, so durch harte Worte, und gar durch Zwangs - Mittel, endlich mit anmaßlich gedräuter, wiewol an sich selbst wiederrechtlicher, und Unser Persohn, Stand und Competenz halber ungültiger und unkräftiger Exharedation und Privation Unser von Gott Uns auferlebener Succession an Unsern Erb - Herzog - Fürstenthumen und Landen dahin compelliren wollen, alle dasjenige was von Unsers weiland Herrn Vaters Gnaden in favorem Secundo - genitorum, nemlich Unser nachfolgender Fürstl. Gebrüder und Geschwister Ebdn. Ebdn. Ebdn. und hergegeben zu Unserm des Primo - geniti und Hæredis universalis unerträglichem Präjudiz und unwiederbringlichen Schaden, sowol inter vivos als per ultimam voluntatem, allbereit sey, oder noch mögte disponiret, und von Unsern Herzog - Fürstenthumen und Landen abge-



sen und abgenommen . und sowol Ihr. Eddn. als Fremden , auch particulier . und privat . Leuten zugeeignet , vermacht , verkauft , veräußert , verschenckt und vergeben worden , zu billigen , einzu geben , und mit Unserm , als des rechtmäßigen und unstreitigen Successoris in Ducatu , cum omnibus suis Accessoriis , expressen Consens zu ratificiren und zu confirmiren ; Wie Wir aber dergleichen Uns und Unserm Successions . Rechte so hoch schädliche und präjudicirliche Anmuthungen , und also absonderlich die von Ihr. Eddn. sämmtlich , contra omnia publica & privata jura , in specie contra pacta nostra familiae & desuper datam confirmationem & investituram Caesaream , nobis specialiter concessam , nec non contra ipsum tenorem instrumenti pacis Osnabrügensis , quoad furrogatos Principatus Ratzeburgensem & Suerinensem , intendirte Dismembration und Zertheilung Unserm Herzogthums und denselben incorporirten Lande , nicht billigen , und unmöglich applacidiren wollen noch können , sondern dawieder sowol bey Unserm Herrn Vaters Gnaden annoch lebend , selbst münd. und schriftlich feyerlichst als nothdringlich protestiret ; als auch solennissimas Protestationes , bey zu der Zeit regierenden Röm. Käyserl. Majest. dem obersten Lebn . Herrn und höchst . geehrtem Oberhaupt Unser und des heil. Reichs , eingebracht , als auch hernacher wiederholet , und solchergestalt Unserm rechtmäßigen Dissensum , anstatt des ungebührlich erforderthen Consensus , interponiret , und dadurch Uns allemahl Unsere Jura salva & illaesa reserviret haben , und Ihr. Eddn. sämmtlich wohl gesehen , daß sie solchergestalt ihr Dessen nicht erreichen könnten , da haben sie nicht einen geringen Widerwillen gegen Uns gefasset , und denselben wie vorhin , also sonderlich gestray nach Unser angetretenen Fürstl. Landes . Regierung , merklich verschüßern lassen , indem sie nicht allein mit denen , so fort beym Anfang Unser Regierung Ihr. Eddn. vermachten , und in Betracht der Unserm Ekat obliegenden alt . und Väterl. grossen Schulden . Last , und zu Unser des Primo . geniti und regierenden Landes . Fürsten eigener Subsistenz und Regierung selbst höchst . nöthigster Mittel , auch in Consideration deren sich angelassenen höchst . gefährlichen Zeiten und geschwinde Räuften , das Vermögen Unser Cammer übersteigenden , und eine Zeitlang von ihnen acceptirten , und aus Unser Cammer erhabenen Aliment . Geldern , nicht zufrieden seyn , sondern auch mit Gewalt die

die beyden Unserm Herzogthum pro locis, amore pacis celsis vigore instrumenti pacis surrogirte, und Unser Fürstl. Taffel applicirte Fürstenthümer Schwerin und Raseburg, cum Votis & Sessionibus Imperii & Circularibus, contra expressam prædictam legem publicam Imperii & jura communia, auch in præjudicium Unsers davon schon erlangten und genießenden Rechts, Dominii & Possessionis abgetreten haben wollen, desfalls sie denn einmützig beyammen getreten, und Uns theils mit unnötigen, theils mit unbefugten Klagten, bald bey der Käyserl. Cammer, bald am Käyserl. Reichs-Hoff, Rath und der Röm. Käyserl. Majest. selbst, als auch an andern Orten in, und außershalb Reichs, zu Unser nicht geringen Verkleinerung, beleget und defatigiret, und hievon hat sich besagte Unser Geschwister Ebdn. nicht allein nicht separiret, sondern ist vielmehr, wie Wir ab den Event und allen Umständen des bisherigen Verlauffs augenscheinlich sehen und schliessen können, mit den übrigen in einen Bund wieder Uns und Unsere Jura, (da sie doch, ihren Stand und Condition nach, sich hätte eines bessern bedenden, und friedliche Gedanken führen sollen) gestanden, und für sich selbst, oder durch ihre adhibirte Consulenten, Ursach der Weitläufftigkeit und wiederlichen Actionen gegeben, wie Wir dann in dieser Praesumption so viel mehr gestärcket werden, weil Ihr. Ebdn. noch bis ihigen Moment continuiren, Uns zu verklagen und zu beunruhigen, immassen sie sich noch dieser Tage unterfangen, sich auch mit Unsers Bruders, Herzog Hans Jürgen Ebdn. conjunctim wieder Uns und Unsere Regierung zu setzen, indem sie und iht besagten ihres Bruders Ebdn. das nach neulichst frühzeitigen und unverhofften Absterben Unsers weyland freundl. vielgeliebten Bruders, Herrn Carls, Herzogen zu Mecklenburg Ebdn. p. m. Sr. Ebdn. in supplementum alimentorum von Uns, mit Vorbehalt des Juris Superioritatis, eingeräumt gewesenes, nunmehr unser Cammer wieder heimgesallenes Nimmt Mirow, unter dem vermeynten Recht und Prætext ihrer beyderseits Ebdn. als Mit-Erben, wiewol ab intestato, und mir in patrimonialibus habender Mit-Nachsprache zu der Verlassenschaft, de facto in Possession genommen, alles dafelbst einseitig inventiret und eigenmächtig disponiret haben, und zwar solches alles, ohn unser des Landes Fürsten und Proprietarii einzigen Vorbewust und Consens, zu Unser Territorial-Jurisdiction, und was davon

von dependiret, merklichen und unletdlichen Prajudig, dergleichen, als von Zbr. Ebdn. ihres Orts mehr vorgenommen, Wir doch, weil Wir Gedanken des Friedens Unsers Orts haben, und von Zbr. Ebdn. solche auch erwarten, mit Reservation aller Uns dawie der competirenden Remedien, übergeben.

Aus diesen kürzlich erzählten Facto, und dessen Umständen, werden nun E. K. M. von selbstn das Fundament und die ursprüngliche Quelle Unser Fräul. Geschwister Ebdn. geführter Klagen, und consequenter deren Fug und Unfug, hochvernünftig absehen; Deun soviel in specie ihre Pratenfion wegen des Ammts Rühne betrifft, mögen E. K. M. Wir mit Wahrheits-Gründen wohl versichern, daß Wir sofort, und beyrn Anfang Unserer übernommenen Landes-Regierung, Zbr. Ebdn. durch die Unfrige antragen lassen, und frey gestellet, auf Unserm Residenz-Hause zu bleiben, und daselbst ihren Stand und Unsers Etats-Beschaffenheit nach acommodiret zu werden, oder nach Rühn auf Unser Kloster-Ammt zu ziehen, welches sie Anfangs fast an hernacher in Bedencken genommen, und kurg darauf von Unser Residenz, ohne Unser Wissen wohin, aus Unserm Lande gegangen, und in Sachsen und Magdeburgischen etliche Zeit geblieben, da Wir denn solcher gestalt und immittelst das dem gewesenen Bischoff nunmehr Unserm Fürstenthum Schwerin incorporirtes, und Menſe nostræ Ducali applicirtes Haus und Ammt Rühn, in solcher Zbr. Ebdn. Absenz aus Unserm Hause und Lande zwar administriren, ausbauen und bessern, und Præstanda dabon præstiren lassen, solches aber Zbr. Ebdn. nach vernommenen ihren Beschwerde, und als sie animam revertendi vorgebracht, zu der Zeit schon gänglich wieder überlassen und eingeräumet haben. Auf daß nun E. K. M. absonderlich in dieser Restitutions-Sache, Wir mit weitläufftiger Repräsentation und zwar dessen, warum Unser Fräul. Geschwister Ebdn. mit so großem Fug auf die Restitution der percipirten Früchte nicht zu dringen, die Expensen auch eben wenig zu prästiren, sondern bey dem allen eine Moderation nach den vorhero kürlich repräsentirten Umständen, und damabligen Kriegs-Läufften, worinn Wir das Kloster-Ammt fast wenig genossen, imgleichen auch, der Melioration halber, so jedoch dabon vorhero billigen Dingen nach zu deduciren, unter anleitenden eigenen und wohl ver-

aünff

nünftigen Gedanken zu gebrauchen, nicht verdriesslich fallen, dar-
 um Wir denn auch noch zur Zeit übergeben, worinn Unser Fräu-
 lein Geschwister Ebdn. sich unternehmen dörrfen, E. K. M. mit die-
 ser Execution allein zu bebelligen, bevoraus da Wir zur Gnüge
 versichert sind, E. K. M. auch dasselbe in Dero Verwarnungs-
 Schreiben zum Ueberfluß alleriret, wie ungeru sie sich damit be-
 laden lassen, so können E. K. M. damit sie ebenmäßig den Grund
 in diesen Punct, vornemlich Unsere Begierde zum Freund und
 Fürst. Bröderlichen Vergleich mit Unser Fräul. Geschwister Ebdn.
 kürlich vernehmen mögten, Wir zuverlässig und aus den wahren
 und gründlichen Umständen und Verlauff der letztern Geschichte, und
 sonderlich unter wäbrender von Unsers Vetteren, Herrn Gustav Adolpfs,
 Herzogen zu Mecklenburg Ebdn. in vorigen 1669. Jahre wohlmei-
 nentlich übernommener Freund. Vetterl. Mediation zu innerlichen
 Composition der Mißverständniß zwischen Uns und Ihr. Ebdn. aller-
 seits berichten, daß Wir, occasione solcher gürtlicher Tractaten, und
 bey Unser Persönl. Anwesenheit in Unserm Lande, auch Unser
 und Ihr. Ebdn. Freund. Bröderl. und Schwesterl. Selbst. Bepre-
 chung zu Bügow und Rühne, Wir von selbstn Uns, wie Unsers
 Vetteres Ebdn. sonderlich und männiglich im Lande bekannt ist,
 sehr bemühet, und dahin getrachtet, nicht allein der vermeint-
 lich percipirten Früchte und Expensen halber, sondern auch die an-
 dern Streitigkeiten, durch gürtliche Wege und in der Stille zu heben,
 was verdriessliche Acerbitäten in den so nahe Anverwandten Ge-
 müthern so viel ebender zu erwecken pfllegt, durch billige Conditio-
 nes Unser und Ihr. Ebdn. Seits zu prävertiren, bey dem allen
 Wir Uns auch vergefalt fast über Vermögen wegen der ex ad-
 verso noch mehr vorfallender, als Unser Land in vorigen Zeiten
 aufgebürdeter Ausgaben, angegriffen, daß, wie täglich Unser
 Geschwister Ebdn. von ihrer gemachten grossen Präntension nicht son-
 ders abgewichen, auf Unsere je mehr und mehr geschedene Anneh-
 mung zum Ziel der Güte, nicht sonders in Quanto different be-
 funden worden. Gleichwie aber offtermahlen viele hohe und nüz-
 liche Dinge durch einen geringen Umstand, worinn ein Theil dem
 andern, obwol zur Ungebühe, und darum unbillig, nicht cedi-
 ren oder nachgeben will, an ihrer Perfection verhindert werden,
 also ist auch dergleichen Ausschlag, durch die unabwendliche Per-
 severanz Unser Fürstl. Geschwister Ebdn. die vielmehr den gerin-
 Ppppp gen

gen Umstand nachzuhängen, und sich dasselbe sogar nicht zu verzeihen beliebet, mit Vergeblichkeit aller in der Sachen angewandten Mühe, zu Unsern hierüber erweckten nicht geringen Verdruß erfolget, daß Wir daher Unsere Reise, die Wir sonst eine geraume Zeit darnach suspendiret und usgehalten, daß Wir Uns nicht in mehr Ungelegenheit setzen wollen, nothwendig fortsetzen müssen; Wir wollen demnach, so viel an Uns, die gültliche Wege nicht allerdings abruppiren, sondern selbige, bey Unser bald resolvirenden Rückkunft zu Unserm Lande, aber, und nochmahls versuchen, ob Ihr. Ebdn. ander und besser Gedachten immittelst gefasset, und daß ein gutes Wohlbehmen sammt dem Hauptwerck, denen an sich geringfügigen Concepten weit vorzuziehen, mit Vorstellung anderer noch mehr daraus erwachsenden Difficultäten, bedacht. Ersuchen demnach E. K. M. hiemit Freund. Besterla und zum fleißigsten, E. K. M. Uns hierzu, nach verrichteter Unser Wiederkunft in Unsern Landen, eine dienliche Frist verstaten, denen einzigen, und wie Wir aus allen Umständen wahrzunehmen halten, von andern privat-Persohnen, unter damahliger nach E. K. M. Residenz in Schweden zu reisen genommener Gelegenheit, fomentirten Querelen, kein Gehör geben, vielmehr die sichere Opinion nehmen wollen, daß Wir, um auch sonderlich E. K. M. zu obligiren, und also auch um derentwillen, was Uns immer möglich und erträglich zu thun, nicht ermangeln werden, alles Unsers Orts zu dem allbereit bey den letzten Tractaten offerirten billigen noch ferners beyzutragen, was nach Unsers Estats und Landes Zustand der Sachen, fürnemlich unter Averbawanden, für der billigen Consideration nur zu Erlangung des von andern disaffectionirten, eine geraume Zeit mit Unser und vermuthlich ander Seiten nicht weniger sustinirten Beschwerden, verrückten Freund. Brüdern. guten und Wohlvernehmens, erfordert werden mag. Welches E. K. M. Ihr. Ebdn. wosern Dieselbe ehe nicht acquiesciren, sondern E. K. M. weiter zu molestiren, und Uns und Unserm Ekst zu beunruhigen, beharlich intendirte, zur freundlichen Antwort zu ertheilen, geruhen wollen, mit angehängter E. K. M. selbst beyfallender nöthiger und kraft Dero Autorität bey Ihr. Ebdn. verhoffentlich nachdrücklicher und vielwirkender Remonstracion, daß, gleichwie dieses nur eine particulier-Unsere Famille concernirende Sache sey, welche auch also particu-

la-

lariter in Unserm Hause , als inter Privatos parietes , per Mediationem s. Compositionem amicabilem auf vorgedachte mögliche und billige Wege debattiret werden möge , also sie sich daran vergnügen lassen wolle. Wir zweiffeln nicht , E. K. M. die Wir denn auch Freund - Wetterlich darum ersuchet haben wollen , werden aus obigen allen Unser befugtes Recht , und demnach beschehenes billigmäßiges Anerbietben , sattfam verspühren , und dabey uf das Vermögen und Unvermögen , zugleich auch uf die Conservation Unserer bedrängten Hauses und ruinirten Landes , auch das gemeine hierunter versirendes Beste , und dazu mit erspriessliche Freund , Nachbarliche Correspondenz und gutes Vernehmen zwischen Dero Königl. teutschen und Unsern Landen höchst vernünftig und wohlgeneigt reflectiren , und Uns Dero Freund - Wetterlichen Affection beharrlich beybehalten. Die Wir hinwiederum E. K. M. zu allen beharrlichen äussersten Diensten etc. Datum Paris , den 28. Sept. Anno 1670.

Eu. Königl. Majest.

Christian Louys.

XVII.

Ejusd. Schreiben an den Königl. Schwedischen Reichs - Cansler , in ead. Mater. d. d.
Paris , den 28. Sept. 1670.

Unsere Freundschaft und wohlgeneigten Willen zuvor ,
Hochgebohrner besonders lieber Herr Graff!

Sie können nicht umbin , Eu. Excell. vermitteltst dieses zu vernehmen zu geben , wiewol es Deroselben ausser Zweifel schon selbst wissend seyn wird , weisgergestalt
Ppppp 2

stalt bey der Königl. Majest. wieder Uns Unsere freundlich-
 liebe Geschwister, Fräulein Sophia Agnes Ebdn. einige vermeyntl.
 Klagten an, und darauf ein Königl. Ersuch. Schreiben an Uns
 unterm dato den 19. Julii ausgebracht haben. Nun mögen Wir
 Ew. Excell. wohl versichern, daß Uns von Jhr. Ebdn. wie in
 vielen also auch hierinnen zu nahe getreten wird. Gegen J. K. M.
 haben Wir Uns der Königl. Gewogenheit, und daraus geflossener
 als beschriebener Notification, und Freund. Vetterl. wohlgemeynter
 Ersuchung halber ganz dienst- und Freund. Vetterlich zu bedanken,
 immassen Wir Ew. Excell. hiemit freund. und fleißig ersuchen, sie
 in Unserm Nahmen bey Königl. Majest. solches über sich zu neh-
 men, kein Beschwehr tragen wollen. Weil aber Uns auch gezie-
 men wollen, das Königl. Schreiben zu beantworten, und denn Un-
 sers Ermessens J. K. M. und Dero ganzer Königl. Hoff entweder
 gar keine, oder nur einseitige, und allerdings den Ursprung und An-
 fang, auch fernern Verlauff der Sachen und ihren Umständen nicht
 gemessene Information haben, zumahlen da die Sache ganz ander
 Gestalt, als sie ist, J. Königl. M. auch Ew. Excell. und andern
 Königl. hohen Ministris vorgetragen seyn mögte. Als haben Wir
 nicht umbin gekonnt, da Wir von Jhr. Ebdn. dazu necessitiret wer-
 den, das rechte Fundament und Quelle, woraus die wieder Uns,
 von Unsern nachfolgenden Gebrüdern und Geschwistern geführte
 Klagten entsprungen, und worauf sie noch beruben, J. Königl.
 Majest. etlicher massen, wiewol wieder Unsern Willen, vorzutra-
 gen, und solchergestalt die Sache mit ihren wichtigen Umständen,
 zu dienlicher Information und Nachricht, kurglich zu representiren,
 wie denn auch Ew. Excell. hiemit von Uns freundl. Fleißes er-
 suchet werden, sie wollen Dero zu Uns allemahl getragene und
 sonderlich erwiesene gute Affection hierunter bezeugen, und nach
 unbeschwehrter Ersehung des Facti aus beygefügter Copen Unsers
 Beantwortungs. Schreibens (welches Wir auch in Originali Ew.
 Excell. beschließen, und Deroselben bestermassen recommendiren)
 J. Königl. M. die Sache favorabiliter, Unser Confidens nach, vor-
 tragen, und dahin an Dero hoch. vermögensfähmen Orte cooperiren,
 damit J. Königl. M. geruben mögen, diesen Uns abgenöthigten
 und representirten Statum Causæ in Königl. Bedenken höchst. ver-
 nünftig zu ziehen, Unser und Unsers Hauses Respect, Vermögen
 und Unvermögen, und dabey dessen Conservation, und consequenter
 des

des gemeinen Wesens Beste, und die dazu beförder, und erspriessliche Freund, Nachbarliche Correspondenz und gutes Vernehmen zwischen Dero Königl. teutschen und Unsern Landen, in Königl. Gewogenheit auch Freund, Vetterl. Affection zu Uns zu consideriren, und solches alles den particuliren Respeceten, als sonderlich dem privat- Interesse, welches Ihr. Ebdn. zu Unsern grossen Nachtheil und Prajudiz gar zu weit extendiren, höchst, erleucht zu präferiren, Uns auch Dero Freund, Vetterl. grosse Affection für andern beybehalten, und solchergestalt Unsern Petito mit Remission Ihr. Ebdn. zu reasumirender innerlicher, gütlicher und möglicher Abhelfung dieser Unsere Familie allein concernirenden Sache, zumahlen da nur hauptsächlich mit Ihr. Ebdn. besage Unsers Schreibens, in Quanto die Differenz bestehet, zu deferiren, zu dem Ende auch insonderheit Dero Königl. Regierung in Dero Herzogthum Bremen, daß sie in dieser also remittirten Sache, bis zu weiter Unser Vernehmung und specialen Königl. Ordre, ad instantiam Unser Fräulein Geschwister Ebdn. Uns, und der, Unserm Erbieten nach, gütlich wiederum vorzunehmender Handlung, zum Verfang und Schaden, nichts erkennen mögen, zu rescribiren. Gleichwie nun J. R. M. Uns in solchen billigen Dingen Ihre hoch verobligiren, also erkennen Wir Uns schuldig, sind auch willigst und geflissen, es um Ihr. Königl. Majest. mit allen Uns auferst möglichen und Deroselben behäglichem und wohlgefälligen Freund, Vetterl. Diensten zu verschulden; Ew. Excell. auch alle dankbare Bezeigung, Freundschaft und dienstfertige Courtosie, bey jeder von Uns verlangender Occasion zu erweisen, verbleiben Wir ebenwohl erkänntlich verobligiret, Dero Wir mit Ihrer verhoffentlichen Permission diese Sache, gleich andere Unsere Angelegenheiten, und dabey Ihrer continuirlichen Affection Uns und Unser Haus und Land nachmahlß fleißig recommendiren, und Sie und Dero Haus zu allem Gräß. Wohlergeben, Götlicher Obhut getreulich ergeben. Datum Paris, den 38. Septembr. 1670.

Ew. Excell.

Freundwilligster Diener,

An des Herrn Reichs - Canklers
Hochgräß. Excell.

Christian Louys.

Ppppp 3

XVIII.

XVIII.

Ejusd. Schreiben an Ihr. Königl. Ma-
jest. zu Schweden, in ead. Mater. d. d. Paris,
den $\frac{24}{14}$. Octobr. Anno 1670.

Durchleuchtigster zc.

Daß Ew. Königl. Majest. Uns die Freund- u. Vetterl. Affe-
ction erwiesen, und von denen Ihre von Unser Geschwi-
ster Fräul. Sophia Agnes Ebdn. fürgebrachten vermeyntl.
als unbilligen Beschweren, in pto. pratenforum fru-
ctuum perceptorum von Unserm Ihre Ebdn. plenariè wieder einge-
räumten Ammts Rühn, und expensorum litis, Freund- u. Vetterl.
Communication thun wollen, solches erkennen Wir nochmahls mit
schuldigen Dank. Wir haben der Gebühr nach nicht unterlassen
sollen, bey E. K. M. mit Unser Verantwortung und Gegens
Remonstracion einzukommen; Immassen E. K. M. solch Unser
Beantwortungs-Schreiben von hieraus, von dem dato 30. nächst
abgewichenen Monats Septembris allbereits wird abgereicht seyn;
und Dieselbe Ihre daraus Speciem facti mit allen Umständen die-
ser unbefugten und unmaßlichen, wieder Uns von Ihre Ebdn. ge-
führten Klagten, ex contrario aber den wahren Ursprung und
Verlauff aller Differenzien zwischen Uns und Ihre Ebdn. werden
referiren lassen, und solchergestalt Derofelben schwere und unbilli-
ge Postulata und Verneymen, und hergegen Unser billigmäßiges,
vorhin schon gethanes, und noch wiederholendes Erbieten, und
wahre Inclination zu gültlichen Aufhebung solcher Mißverständniß,
nach äußerstem Unsern und Unser Cammer Vermögen, vernom-
men, und in Königl. Gemüthe ponderiret, auch daher um so viel
mehr Unserm angemerkten Recht und billigmäßig Suchen, mit
Einräumung der Dilation bis zu Unser Wiederkunft in Unsere
Landt, und also mit Remission der Sachen, zu Reassumirung der
in vorigen 1669. Jahr vorgewesenen gültlichen Tractaten, beborab
da

da hauptsächlich die Differenz nur ratione Quanti bestehet, denn
 Ihr. Ebdn. ein immensum pratendiren, Wir aber ex aequo & bono
 Uns schon zu solchem erbotthen haben, welches in Consideration der
 Unserm Ekst obliegenden bekantlichen grossen Beschwerden, das
 Vermögen Unser Cammer übersteiget, geschweige der wieder diese
 von Ihr. Ebdn. herfür gesuchte Prætension habenden Gegenrede in
 pto. Meliorationis &c. in Freund. Wetterl. Gewogenheit zu Uns
 allbereit deferiret haben, daher Wir denn auch bey Uns fort an
 standen, E. K. M. weiter diesfals zu hebelligen; Allein Wir
 können nicht umhin, Deroselben klagend zu vernehmen zu geben,
 daß Unsere Geschwister Ebdn. Dero beharrliche niedrige Affektion
 wieder Uns, und abgeneigte Inclination zu innerlichen Wohlverneh-
 men und Beruhigung Unser Haus noch mehreres verspühren las-
 sen. Immassen sie dem an Uns mit dieser Post eingelangten Be-
 richt nach, bey E. K. M. Regierung zu Stade die Sache zu-
 gleich mit urgiret, und solchergestalt von dannen eine Monition
 der vollstreckenden Execution cum Termino præfixo satis augusto,
 als 6 Wochen, aufgewircket, und bey Unser heimgelassenen Re-
 gierung intimiret hat. Wir hätten Uns wohl versehen, es wür-
 den Ihr. Ebdn. zum wenigsten so lange noch in Gedult gestanden
 haben, bis Unsere Resolution auf E. K. M. für Ihr. Ebdn. und
 Deroselben zu gute abgelassenes Schreiben, und dann Unsere Nä-
 herung und Wiederanlangung zu Unsern Landen erfolget. Allein
 E. K. M. verspühren nun von selbst höchst-erleucht Ihr. Ebdn.
 zu Unsern Ruin und Despect führende Intention, worinn aber E.
 K. M. Ihr nicht, sondern vielmehr Unserm billigmässigen Ansu-
 chen, in höchst-erleuchteten Betracht solches zu Conservirung Un-
 ser mit vielen Beschwerden angefüllten Eksts und bedrängten
 Landes und Hauses gerichtet, bepflichten werden, hierum dann
 E. K. M. Wir nochmalts Freund. Wetterl. und ganz dienstl. er-
 suchen, und bitten, Sie wollen Unser Desiderium bey Ihr statt
 finden lassen, und Dero Königl. Autorität dahin interponiren,
 daß Ihr. Ebdn. von den hoch unbilligen Postulaten abstehen, und
 sich zu reallumirend. von Uns verlangend. auxiliabl. Composition
 disponiren mögen, zu dem Ende auch die gebethene Dilation Uns
 einräumen, und solches Dero vorerwehnten Regierung in Dero
 Herzogthum Bremen in Königl. Gnaden rescribiren und anbefeh-
 len, zumahlen da E. K. M. Wir versichern, daß Wir, so viel
 an

an Uns ist, der Sachen in Güte völlig abhelfen, und was dazu zulänglich, auch Uns nur möglich und reputirlich seyn wird, auch sonderlich in Respect E. K. M. ergreifen und thun, und solchergestalt Unsers Orts die Tranquillität Unsers Estats und Hauses etabliren werden. Gleichwie nun E. K. M. Uns hiedurch sehr obligiren, und ein solches heilsames gar nütliches Werk verrichten, dadurch Unser beschwertes Haus bey Respect, Ruhm und Wohlstand conserviret, auch das Nachbahr. gute Vertrauen, absonderlich zwischen E. K. M. teutschen und Unsern Landen, erweitert, nicht weniger das gemeine Beste befördert wird, also werden Wir es Unsers Orts nicht allein hoch zu rühmen haben, sondern erkennen Uns auch schuldig, es um E. K. M. mit allen äußersten behäglichen Diensten zu ersehen,

Sw. Königl. Majest.

Paris,

den 24. Octobr. Anno 1670.

Christian Louys.

XIX.

Responsum Jctorum Hallensium, über verschiedene Fragen, insbesondere aber: Ob denen Reichs-Fürsten protestantischer Religion die Jurisdictio Ecclesiastica privative & independenter zukomme, und wie weit sich eines Käyserl. verordneten Commissarii Gewalt und Macht, pendente Commissione, in terris Statuum Imperii erstrecke?

Nis uns die hiebey zurückgehende Species Facti sub Lit. A. nebst 6 daraus formirten Rechts-Fragen zugefertigt, und unser Rechtliches Bedencken darüber erfordert worden: Demnach erachten wir Ordinarius, Decanus und andere Doctores der Juristen - Facultät auf der Königlich Preussischen Universität Halle, nach fleißiger Berles und Erwegung, in Rechten gegründet und zu erkennen zu seyn.

Hat in einem gewissen ansehnlichen Reichs-Fürstenthum protestantischer Religion sich einige Jahre her eine von den Käyserli- chen hochpreisl. Reichs-Hofrath angeordnete hohe Commission be- funden, um die zwischen dem regierenden Landes-Herrn und dessen Ritterschafft obschwebende Streitigkeiten zu untersuchen, und in denenjenigen Stücken, welche in liquidis beruhen mögten, die Exe- cution zu verrichten; Hat man hierauf von Seiten hochgedachter Commission hienächst angefangen, der Landes-Geistlichkeit ver- schiedenes anzustinnen, welches diese wegen des denen Juribus Prin- cipum Protestantium circa Sacra daher bevorstehenden Präjudicii, und von höchstermeldeten Landes-Fürsten beschedenen Verbotthes, mit Bezeugung des gegen Ihro Käyserl. Majest. gehenden allern- tertbänigsten Respects, jederzeit demüthigst depreciret, und was derselben disfalls zugefertigt worden, anzunehmen und zu erbre- chen Bedencken getragen. Wohin insonderheit gehöret, daß der Geistlichkeit einige von hoher Commission gemachte Ordnungen von denen Canzeln zu publiciren angemuthet, auch die, Auctorita- te Principis, und mit Willen der Patronen zu Adeltichen Pfarren er- wählte und denominirte Subjecta nicht zu introduciren, denen Su- perintendenten anbefohlen werden wollen. Hat ferner hochermel- dete Commission zwar ihre Empfindung hierüber, durch eine bey eines Predigers Introduction in der Kirche öffentlich eingewandte Protestation, und durch ein denen Superintendenten gethanes Ver- bot, nicht außs Land zu reisen, um so vielmehr bezeuget, als sel- bige wahrgenommen, daß die Geistlichkeit die von ihrem Landes- Fürsten ihr zugefertigte Mandata und zu publicirende Manifeste oh- ne Critic angenommen: man ist aber dennoch hierinnen bisanhero nicht weiter gegangen, sondern hat es bey solcher Abhandlung vor- erst lediglich bewenden lassen. Hat hierauf in Ansehung mehr, er-

29999

meld,

meldter hohen Commission der Käyserl. Reichs-Hofrath die Veraenderung beliebet, dasselbige hinkünfftig des regierenden Landes-Fürstens nächsten Agnaten aufgetragen, und dieser selbige auf eben die Art und Weise, als solche hiebevordenen hohen Delegatis anvertrauet gewesen, zu führen und fortzusetzen, instruiert worden. Wiewol aber in dem hierüber ausgefertigten Commissorio der Geistlichkeit des Landes mit keinem Wort gedacht wird: so sind dennoch bald darauf von diesem hohen Reichs-Gericht Patente emaniret, in deren einem allen und jeden Landes-Untertanen, geist, und weltlichen Standes, bey Vermendung der schärfsten Straffe, anbefohlen wird, dem nunmehr höchst-verordneten Käyserl. Commissario den schuldigen Gehorsam in allen denjenigen Stücken und Verordnungen zu bezeugen, die derselbe von Käyserl. Commission wegen, und nach denen Käyserl. ergangenen und künfftig ergebenden Erkenntnissen veranlassen würde. Da es ist an sämtliche Superintendenten und Geistl. ein besonderes Decret ergangen, des Inhalts:

Wasmassen Ihre Käyserl. Majest. mit äußersten Mißfallen vernommen, wie sich selbige unterstanden, ein abermahliges Manifest des regierenden Herrn, im Jahr 1732. öffentlich von den Canzeln abzulesen, da doch dasselbe mit lauter Käyserl. Majest. allerhöchsten Authorität zu nahe tretenden Expressionen, und mit Bedrohung gegen getreue und unschuldige Landes-Stände und Untertanen angefühlet sey.

Gleichwie nun Käyserl. Majest. dem jetzigem Herrn Commissario bereits aufgegeben, zu untersuchen, welcher von den Superintendenten und Geistlichen dieses ungeziemende Manifest von den Canzeln abzulesen befohlen, und resp. von den Canzeln würcklich abzulesen sich unterstanden: also würde denenselben ernstlich anbefohlen, so lange der regierende Herr in seiner Wiederfestigkeit und Ungehorsam gegen Käyserl. Erkenntnisse beharrte, keine solche Manifeste und Edicte oder Decrete mehr anzunehmen, vielweniger selbe von öffentlicher Cangel zu verlesen, hingegen dem, was der Käyserl. Herr Commissarius ihnen befohlen und

und auftragen würde, gehorsamste Folge zu leisten, als wozu von Käyserl. Majest. sie expresse angewiesen würden, alles bey Straffe der Cassation, und der Sachen Umständen nach schwererer unausbleibender Ahndung.

Wobey überdem an höchst. ermeldeten Herrn Commissarium rescribiret worden, daß sie eines Theils die ergangene Patente, wo es dienfam seyn solte, auch von denen Canzeln publiciren lassen könnten, andern Theils aber, daß dieselben diejenigen Superintendenten und Geistlichen, welche sich unterstanden, das den 15. Dec. a. p. von dem regierenden Herrn erlassene Manifest öffentlich abzulesen, vorfordern, sie gnüglich hören, und sodann nebst ihrem Rätzl. Gutachten, wie dieser Unfug der Geistlichkeit zu bestraffen sey, ihren allerunterthänigsten Bericht erstatten solten.

Worauf eine nachmahlige Reichs. Hoffraths Resolution erfolgt:

Daß der neue Käyserl. Herr Commissarius an die sämtl. De Superintendenten und Geistliche schwarffe Decreta zu geben, und sub pœna Cassationis ihnen anzubefehlen habe, bey dem Tentamine und Examine der Candidaten der Kirchen. Ordnung vom Jahr 1552. gemäß zu verfahren, und denen Adelichen Patronis die freye Wahl und Präsentation der Prediger, ohne ihr, der Superintendenten Beyseyn und Zuthua, unbeeinträchtigt zu lassen; Ingleichen habe der Herr Commissarius Superintendentes wegen bezeigten Ungehorsams gegen Käyserl. Erkenntnisse zur Rede zu stellen, und nebst seinen Rätzblichen Gutachten, wie dieses alles befolget worden, fordersamst zu berichten.

Haben darauf ferner des Käyserl. Herrn Commissarii Hochfürstl. Durchl. zwey Notarios zu denen Superintendenten abgeordnet, um sowol obgedachtes Reichs. Hoffraths, an sämtl. Superintendenten und Geistliche gestellte Decret, als auch ein Paquet mit beygefügten Befehlen ermeldten neuen Herrn Commissarii (in dessen Aufschrifft eben die Curialien, deren sich des regierenden Landes. Fürsten Hochfürstl. Durchl. zu bedienen pflegen, beobachtet

299992

wer

werden) zu insinuiren. Nachdem aber selbige zur Antwort gegeben: daß zwar gegen Ihre Käyserl. Majest. die gesammte Landes-Geistlichkeit allen unterthänigsten Respect begete, und in dem Kirchen-Gebet, auch sonst, Deroselben aufs inbrünstigste gedächte; weil aber dieses notorie eine Gewissens-Sache wäre, und hingegen ungewöhnlich, daß die Geistlichkeit von jemanden anders, als dem regierenden Landes-Herrn Befehle empfinde; so könnte man die Schrifften nicht annehmen, sondern müste Zeit haben zu referiren, und mit dem übrigen Clero darüber zu sprechen: so ist einem Superintendenten ohne Befügung einiger Ursache angedeutet worden, daß er aufs neue aus der Stadt nicht gelassen werden sollte, und wird deswegen in denen Stadt-Thoren genaue Wache und Aufsicht gehalten. Ja als vor kurzer Zeit des regierenden Landes-Herrn Hochfürstl. Durchl. zur Befegung einer ihrer vacanten Patronat-Pfarren, die Präsentation eines Candidati Ministerii gewöhnlicher massen verordnet, so hat der daselbst sich aufhaltende Rath des neuen Käyserl. Herrn Commissarii an einem Pastorem folgenden Brief abgeben lassen:

Wann ich vernehme, daß derselbe heut etwas, betreffend das hiesige Pastorat, an die Gemeinde zu publiciren hat, ihm aber nicht unbekannt, wie von Käyserl. Majest. Ihre Hochfürstl. Durchl. meinem gnädigsten Herrn aufgetragen worden, auf alles ein wachsamtes Auge zu haben, daß damit Ordnungs-mäßig verfahren werde: so wird derselbe sich nicht entlegen, von denen dieserwegen erhaltenen Rescripten Copiam zu ertheilen, auf daß ich davon unterthänigst referiren könne. Welches nomine Serenissimi an ihn gestunne &c. &c.

Woraus dann, daß man die erhaltene Käyserl. Commission weiter, und insonderheit über alle Kirchen-Sachen, zu erstrecken gemeynet sey, um so vielmehr zu besorgen stehet, als nicht einmahl in denen obangeführten Reichs-Hoff-Raths Resolutionen der Fürstl. Patronat-Pfarren, sondern bloß der Adeltichen Erwehung geschiehet. Bey welchen bedenklichen Umständen dann derselbe des Rechts befehret seyn will:

- I. Ob ein protestirender Reichs - Fürst die geistliche Jurisdiction in seinem Lande privative & independenter exercire ?
- II. Ob die Landes - Geistlichkeit , krafft solcher Jurisdiction , demselben einzig und allein unterworffen , also in allen und jeden Befehlen ohne Bedencken unterthänigst zu gehorsahmen schuldig sey ?
- III. Ob ein hochpreisl. Reichs - Hoff - Rath der Geistlichkeit diesen Gehorsam zur Last und Verantwortung legen , auch aufs künfftige verblethen , und im Gegentheil in ganz generalen Terminis sie antweisen könne , demjenigen , so ein im Lande befindlicher Käyserl. Commissarius ihr auftragen und befehlen würde , gehorsamste Folge zu leisten ?
- IV. Wann noch überdem der regierende Herr ernstliche Befehle ergehen liesse , von dem Reichs - Hoff - Rath und der Commission nichts anzunehmen , gleichwol von diesen allerhand in Kirchensachen verordnet und insinuiret , ja die Geistlichkeit vorgefordert , und Rede und Antwort vor ihr wegen ihres Verhaltens begehret würde , wie man sich dabey zu betragen , und was man vor Remedia salutaria zu ergreiffen habe ?
- V. Ob der Reichs - Hoff - Rath , wann die Geistlichen ,

chen, mit Beybehaltung alles unterthänigsten Respects, aus denen in der Specie Facti angeführten Ursachen, die insinuirte Befehle anzunehmen depreciren, und selbige unerbroschen liegen lassen: selbige salvo jure ecclesiastico principum protestantium deswegen bestraffen, mit Execution belegen, oder gar cassiren könne? Endlich

VI. Ob ein Käyserl. Commissarius, der zugleich ein Prins vom Lande ist, sich eben derselben Curialien gegen die Geistlichen bedienen könne, deren sich der Landes-Herr zu bedienen pfleget?

Ob nun wol was die erste Frage betrifft, 1.) nicht zu leugnen, daß verschiedene Rechts-Lehrer auch in Kirchen-Sachen, welche insonderheit protestantische Stände und Dero Lande betreffen, denen höchsten Reichs-Gerichten einige Cognition zueignen wollen, angesehen die meisten behaupten, daß zwar Causæ spirituales & ecclesiasticæ an sich nicht vor die höchsten Judicia Imperii, sondern vor den Judicem ecclesiasticum gehören, und daher, wann sie auch nur incidenter bey andern Processen mit einschlugen, an das Judicium ecclesiasticum verwiesen werden müßten; jedoch aber die Limitation dazu thun, daß wann de possessione rerum Ecclesiasticarum, ingleichen de quaestione facti super re spirituali mota gestritten werde, alsdann auch den Reichs-Gerichten die Erkenntniß zustehet, und dergleichen Sachen sowol per modum simplicis quærelæ, als per viam appellationis daselbst angebracht werden könnten.

Gail. Obf. I. 38.

Umm. Dif. IV. n. 73. seq.

Blum. Proc. cam. Tit. XXXXIII. n. 19. seq.

Eric. Mauric. de Jud. Aul. Imp. §. 17.

Hier.

Hier nächst 2.) was in specie den Kayserl. Reichs-Hoff Rath betrifft, der bekannte

Uffenbach, de Jud. Imp. Aul. Cap. X, Sect. 2. Subf. I. p. 92. in Ansehung desselben fast noch weiter gehet, und mit verschiedenen Gründen darzuthun vermeynet, quod in causis ecclesiasticis tam principalibus, quam invidentibus, jurisdictio aulica aequae, ac cameralis fundata sit, weilten nemlich eines Theils in dem Westphälischen Frieden selbst, sowol causa Ecclesiastica als Politica, gedachtem Reichs-Gericht überlassen, und dabey nur verordnet worden, daß selbige von beyderley Religionen zugethanen Affektoren erwogen, in pleno vorgetragen, und wann die Vota getheilet wären, die Sache ad Comitia Imperii universalis gebracht werden sollte,

Instr. Pac. Osnabr. Art. V. §. Vifit. 55.

andern Theils in denen Reichs-Abschieden die Stände in denen Religions-Sachen sowol untereinander, als gegen ihre Unterthanen und Bürger, sich aller Gewalt und Thätlichkeiten, und jeder dasjenige, was ihm gebühret, mit gehörigem Weg-Rechtens, mithin bey denen höchsten Reichs-Gerichten, zu suchen angewiesen;

Rec. Imp. a. 1654. §. wir setzen und ordnen auch 193.

Ja sogar auch der Modus procedendi, und daß alsdann die paritas numeri in votis zwischen beyderley Religions-Verwandten beobachtet werden sollte, vorgeschrieben worden.

Instr. pac. d. Art. 5. §. 55.

Wie denn auch 3.) obangeführter Uffenbach sich desfalls auf die Erfahrung und kundbare Praxin beruffet, und ausdrücklich schreibt, es sey durch viele Exempel erweislich, daß sowol Römisch-Catholische als protestantische Stände dergleichen Beschwerden und Streitigkeiten in Kirchen-Sachen an hochermeldetes Reichs-Gericht gebracht, und selbige ohne Bedenken daselbst entscheiden lassen.

Uffenb. ibid. p. 93.

Zu geschweigen 4.) daß verschiedene neuere Fälle und Exempel vorhanden, da die höchsten Reichs-Gerichte dergleichen an sie gebrachte Kirchen-Sachen angenommen, darinnen Mandata inhibitoria & restitutoria erkannt, geurtheilet, und Executorialia an
ge

gehörige Orte ergeben lassen, wovon insonderheit die zwischen dem Magistrat zu Weglar und dem Pfarrer Helmund vorgefallene Streitigkeiten, wovon anderweit

Elect. Jur. publ. Tom. VII. Part. V. p. 382. Part. VIII. p. 591. Tom. VIII. Part. V. p. 438.

hinlängliche Nachricht zu finden, einen satzamen Beweis an die Hand geben.

Endlich 5.) es das Ansehen gewinnen mögte, als ob solche Praxis vor so gar unbillig nicht zu halten sey, weilen auch doch selbst die Evangelische Stände, welche wegen des hergebrachten Juris de non appellando in ihren Landen hohe Tribunale und Ober-Appellations-Gerichte angeleget, ihren Unterthanen in Kirchen- und Consistorial-Sachen die Appellation und den Recurs an selbige verstaten,

Mev Part. II. Dec. 364. Part. III. Dec. 415. Part. III. Dec. 1. Ziegl. Præl. ad Tit. X. de Jud. in fin.

Churfürstl. Braunsch. Ober-Appellations-Ordnung, Part. II. Tit. 1. §. 5.

mithin daher zu schliessen seyn mögte, daß gleichwie solche hohe Tribunale der Stände in locum der höchsten Reichs-Gerichte surrogiret sind, also entweder auch diesen das Recht Causas ecclesiasticas, wenn selbige per modum simplicis querelæ, oder per viam appellationis dahin gebracht werden, Rechtlich zu untersuchen und zu entscheiden, unbenommen bleiben müsse, oder jetzt angeregte Tribunalia suprema statuum sich dergleichen Juris cognoscendi causas ecclesiasticas zu Ungebühr anmassen: Siquidem inter surrogatum, & id, cui fit surrogatio, nulla nec differentia, nec diversa qualitas esse debet.

Giurba Conf. Crim. 99. n. 13.

Wannhero es dann fast scheinen mögte, als ob diese erste vorgelegte Frage allerdings negative zu beantworten wäre.

Andiweilen aber dennoch 1.) in dem Religions-Frieden vom Jahr 1555. §. 7. ausdrücklich versehen ist, daß die Geistliche Jurisdiction wieder die Augspurgische Confessions-Religion, Gläuben, Kirchen-Gebäuchen, Ordnungen, Ceremonien und Bestelung

lung der Ministerien, ihr Gang gelassen, und keine Hinderniß o der Eintrag dadurch beschehen, und also hierauf, wie obgemeldet, bis zu endlicher Christl. Vergleichung der Religion, die geistliche Jurisdiction ruhen, eingestellt und suspendirt seyn und bleiben solle. Hiernächst 2.) in dem Westphälischen Frieden diese Suspendio Jurisdictionis ecclesiasticæ in Status Protestantæ eorumque subditos, ausdrücklich bestätigt,

Instr. Pac. Osn. Art. V. §. Jus diocesanum 48.

auch in allen folgenden Capitulationen deren Handhabung und Festhaltung von Käyserl. Majest. aufs verbindlichste versprochen worden. Hieraus aber 3.) die bewertesten Rechtslehrer mit gutem Grunde schliessen: quod Evangelici status nullum in rebus ecclesiasticis superiorem judicem, sed in his causis potestatem summam habent, quum ecclesiastica, quæ sola superior fuit, tota cum omnibus suis speciebus suspensa ac sublata sit.

Cocceji Jur. publ. Cap. XXII. §. 8.

Stryck. de jure pap. Princ. Evangel. Cap. II. §. 2.

Böhmer. Jur. eccles. Protest. Lib. I. Tit. 31. §. 47. & Tit. 38. §. 40.

Lyncker. Annal. ad Schweder Introd. jur. publ. Sect. II. Part. spec. Cap. 12. §. 1.

Nicht weniger 4.) die höchste Reichs-Gerichte in denen ihnen vorkommenden Fällen dieses ehemahlen genau beobachtet, inmassen aus denen vielfältigen Urtheilen und Präjudiciis erscheinet, daß wann dergleichen Sachen bey denselben angebracht worden, man auf die hernach vorgebrachte Exceptiones fori declinatorias jedesmahl geziemende Reflexion genommen, und dergleichen Causas wieder an die geistl. Gerichte verwiesen,

Barth. Sent. Cam. Imp. Part. II. pag. 2. Litt. H. p. 52.

Litt. F. Part. 53. Litt. B.

sogar, daß 5.) nicht einmahl die continentia causarum zu Begründung der Jurisdiction hinlänglich erachtet, sondern die Continentia dividiret, und causæ ecclesiasticæ, utut incidentes, an ihr Forum remittiret, die Hauptsache aber bey denen höchsten Gerichten behalten, und bis zu Erörterung der Causæ incidentis suspendiret worden.

XXXX

Myn-

Mynsing. Cent. I. Obsf. 100.

Deckher. Sent. Cam. Imp. n. 765.

Berger. Elect. Proc. matrim. Thes. V. V. nam decisio.

Welchem allen 6.) so wenig die sub ratione dubitandi 1. angeführte Meynung derer Rechts-Gelehrten, als 7.) des von Uffenbach sub ratione dubitandi 2. recensirte Argumenta, und 8.) die von ihm angezogene Observanz zuwieder ist, in Erwegung, daß was die erste betrifft, eben die von sothanen Doctoribus angeführte Exceptiones und Limitationes satzsam zu erkennen geben, daß die Regel: quod causa ecclesiastica protestantium iudicem superiorem non habeant, ihre unstreitige Richtigkeit habe, und das bekannte Axioma: quod exceptio firmet regulam in casibus non exceptis, hieselbst seine unstreitige Application findet; der von Uffenbach aber an angeführten Ort mehr nicht zu erweisen suchet, als daß der hochpreißliche Reichs-Hoff-Rath auch in solchen Sachen mit dem Reichs-Cammer-Gericht concurrentem Jurisdictionem haben, mithin dessen Discurs keine andre Meynung haben kan, als daß hochgedachten Reichs-Hoff-Raths Jurisdiction in solchen Fällen, da ermeldtes Reichs-Cammer-Gericht cognosciret, wann nemlich super possessione vel facto gestritten wird, bey dergleichen Causis ecclesiasticis ebenmäßig fundiret sey. Welche Eigenschafft dann auch bey denen Exempeln, worauf sich der Herr von Uffenbach, jedoch nur in generalibus, beziehet, ohne Zweifel außfern würde, wann ihm beliebet hätte, selbige specificce und umständlich anzuführen.

Ferner 9.) der Helmundsche und andere solche Casus, da dergleichen Causæ Ecclesiasticæ Statuum Protestantium an mehr ermeldten hohen Judiciis Imp. angenommen werden wollen, dieser in legibus Imperii fundamentalibus so fest gegründeten hohen Gerechtfame Evangelischer Fürsten und Stände um so viel weniger ein Präjudiz machen kan, als aus denen desfalls publicirten Acten und Nachrichten bekannt ist, daß solcher vom Cammer-Gericht unternommenen Cognition nicht nur des Herrn Land-Grafen zu Hessen-Darmstadt Hochfürstl. Durchl. als Schutz-Herr der Stadt Weglar, sondern auch drey Evangelische Assessores des Cammer-Ge-

Gerichts widersprochen, ja das hochpreißl. Corpus Evangelicorum zu Regensburg selbst dagegen nachdrückliche Vorstellung gethan.

Elect. Juris publ. loc. cit.

Endlich was 10.) die letzte Rationem dubitandi betrifft, bereits von andern gezeigt worden, daß zwischen denen an die höchsten Reichs-Gerichte, und die von denen Ständen in Dero Landen angeordnete hohe Tribunalia gerichteten Appellationibus, ein grosser Unterscheid sey, quum per suspensionem jurisdictionis papalis non ad imperium devoluta sit jurisdictio ecclesiastica, sed in status protestantes, adeoque hi circa illas in territoriis suis plus potestatis nacti sint, quam imperium umquam habuit,

Mev. Part. III. Decif. 415.

Böhm. Jur. eccl. Protest. Lib. I. Tit. 28. §. 40.

Als sind wir der Meinung, daß einem protestirenden Fürsten die Geistliche Jurisdiction in seinem Lande privative zukomme, und diese Wahrheit in Thesi ihre vollkommene Richtigkeit habe."

Hieraus lässet sich nun die andere Frage gar leicht beantworten. Denn obwol nicht zu leugnen, daß Ihro Käyserl. Majest. und des Reichs allerhöchste Jurisdiction sich über das ganze Reich erstreckt, mithin auch Superintendenten und Geistliche in einem protestantischen Lande, als Cives Imperii mediati dieser hohen Wohlthätigkeit sich keinesweges entziehen können. Diweil aber dennoch vor diesesmahl eigentlich von der Geistlichen ihrem Ammt und denen dazu gehörigen geistlichen Verrichtungen und Pflichten die Frage ist, bey Beantwortung der vorhergehenden Frage aber bereits gungsam deduciret ist, daß ratione solcher Kirchen, Sachen Evangelische Fürsten und Stände die Jurisdiction in ihren Landen privative und independenter zu exerciren haben. Hiernächst aber die oben zugleich berührte Subjection, derer auch Geistliche sich nicht entziehen mögen, dieselben gleich andern verbindet, nichts wieder Käyserl. Majest. und Deroselben gebührenden allerhöchsten Respect, vielweniger wieder die Reichs-Gesetze und Verfassung vorzunehmen.

Rrrrr 2

„Als

„Als sind wir der Meynung, daß zwar eine protestirende Landes-Geistlichkeit ihrem Landes-Herrn allein unterworfen, mithin auch dessen Befehlen unterthänigst zu gehorsamen schuldig seyn, daneben aber selbige sich wohl vorzusetzen habe, daß sie nicht solchen Befehlen, so Ihro Käyserl. Majest. allerhöchsten Autorität zu nahe treten mögten, gehorsamen, und daß mithin in so generalen Terminis nicht wohl gesagt werden könne, daß die Geistlichkeit allen und jeden Befehlen ihres Landes-Herrn ohne Bedencken Parition zu leisten verbunden sey.

Bey der dritten Frage ist wol ein Unterscheid zu machen, ob ein Landes-Herr seine Fürstl. Regierung ohne Käyserl. Majest. und der dahin geordneten Commission Concurrence würklich führe, oder ob vielleicht wegen gewisser Umstände und Irrungen solche Veranstellungen gemacht worden, daß die meisten Partes regiminis ad interim durch hohe Commissarios versehen und verwaltet werden.

Ob nun wol in dem ersten Fall es seine unstreitige Richtigkeit hat, daß wann die Landes-Geistlichkeit ihrem Landes-Herrn allen schuldigen Gehorsam leistet, ein hochpreißlicher Reichs-Hoff-Rath ihnen solche unterthänigste Parition weder könne noch werde zur Last und Verantwortung legen, vielweniger selbigen aufs künftige verbieten.

Die weil aber dennoch in andern Fall es auf der Geistlichkeit Beurtheilung nicht ankommt, ob solche von Käyserl. Majest. und Dero Reichs-Hoff-Rath nöthig befundene Veranstellungen denen Rechten gemäß seyn oder nicht, vielmehr selbige billig ihr Urtheil suspendiren, die Sache Gott befehlen, und solcher Veranstellung, welche sie ohnedem zu ändern nicht vermögend ist, sich demüthigst unterwerffen muß, nach der Vermahnung des Apostels Röm. XIII. 1. Jedermann sey unterthänig der Obrigkeit die Gewalt über ihn hat, das ist wie es D. Scherger

System. Theol. Loc. 26. p. 712.

erkläret, & qui de presentis *τὸ κρείον* & superioritatem habet.

„Als erbhellet hieraus, daß zwar im ersten Fall der Gehorsam einer Geistlichkeit nicht zur Last geleyet werden könne, im
 lego

letzten Fall aber dieselbe am besten thue, wann sie denen Befeh-
len des Käyserl. hohen Commissarii, welcher sich im Lande befin-
det, sich nicht widersezet.

Bev der vierten und fünften Frage ist es zwar andern,
daß bey solchen betrübten Fällen, da ein Landes-Fürst seiner Geist-
lichkeit verbietet, von einen andern Befehle anzunehmen, hingen-
gen dieselbe von denen, die die Gewalt in Händen haben, aller-
ley Ordres empfänget, das Gewissen eines rechtschaffenen Mannes
sehr geängstiget sey, indem er sich auf einer Seite die dem Lan-
des-Herrn geleistete theure Pflicht, auf der andern auffer dem hö-
herer Macht schuldigen Gehorsam, auch die Gefahr und Verant-
wortung nothwendig allezeit vorstellen muß.

Dennoch aber und dieweil weder einem Landes-Herrn damit
gebietet ist, wann seine Geistlichkeit, mithin auch das Kirchen-
Wesen selbst, bey dem seinen Befehlen geleisteten Gehorsam sich
unglücklich machen sollte, noch die Geistlichkeit sich durch solchen
ihrem dem Landes-Herrn erzeigten Gehorsam von höherer Verant-
wortung befreien kan, indem ihr wohl bekannt, daß Reichs-
Fürsten den Käyser und das Reich vor ihren Obern erkennen, mit-
hin der denen Landes-Fürsten schuldige Gehorsam demjenigen, wel-
chen ein jeder dem Käyser und dem Reich zu erweisen hat, nicht
ausschliesse, sondern der Regel: quod lex inferioris potestatis, ubi
utrique satisfieri nequit, legi superioris cedat, wohl zu beherzigen
sey.

Puffendorff de Jur. nat. & gent. Libr. V. Cap. 12. §. 23.

Als solten wir unserer Einsicht nach dafür halten, es wür-
de bey solchen Umständen die Geistlichkeit am sichersten gehen,
dafern sie dem Landes-Herrn ihre Noth und Gefahr beweglich
vorstellte, demselben ihrer inviolablen Treue und inbrünstigen Ge-
betts versicherte, und zugleich ersuchete, daß es ihr vor keinen
Ungehorsam gedeutet werden mögte, wann sie höhern Befehlen
hinkünftig sich allerunterthänigst unterwerffen müße, in übrigen,
aber den Käyserl. allerhöchsten Veranstellungen gebührende Pari-
tion,,

„tion leistete, und dadurch alle angedrohte schwere Abndung, und
 „der Kirche selbst daher anscheinende Ungelegenheit abzuwenden
 „suchte.“

Was die sechste Frage betrifft, so sind zwar die Curialien, deren sich ein Kaysertl. Commissarius und Prinz vom Lande gegen die Geistlichkeit des Landes bedienen solle, nirgends determiniret, sondern es kommt hierinnen lediglich auf die Observanz der Consueyden an: es ist auch nicht ohne, daß an einigen Orten zwischen regierenden Herren und denen übrigen Prinzen desfalls einisger Unterscheid gehalten, und von jenen die Formalien: Liebe / Getreue / Wir befehlen euch gnädigst / von diesen aber: Liebe / Besondere / Wir gesinnen an euch gnädigst zc. zc. gebrauchet werden.

Weil aber die Geistlichkeit nicht Ursach hat, wegen solcher Curialien sich einigen Scrupel zu machen, sondern dieselbe ganz sicher eines jeden Verantwortung überlassen kan. Ueberdem auch die Formalien nicht gleich sind, auch sich wohl Exempel finden mögten, daß Fürsten auch gegen solche, die eigentlich nicht ihre Unterthanen sind, ja auch appanagirte Prinzen gegen des regierenden Herrn Unterthanen sich fast gleicher Curialien bedienen. Als haben wir bey dieser Frage etwas gewisses zu setzen, uns billig enthalten müssen. Alles von Rechts, wegen. Menf. Jul. 1733.

(L.S.)

*Ordinarius, Decanus und andere
 Doctores der Juristen-Facul-
 tät auf der Königl. Preussis-
 schen Universtät Halle.*



W 78
PICA





Stryck, in exam. juris feud. Cap. 10. Quest. 10.
Cap. 13. Thes. 16. n. 6.
burgischen Observance und Natur derer Mecklen-
v. Corhmann, Vol. 1. Reß. 2. n. 175, seqq.
§. 5. §. 1 p. 596. & P. II. Sect. 2. §. 10. p. 91.
hinterlassenen Väterlichen Lehn-Gütern, nicht
im Leben schon veräußert und veralienirt hat, zu
reie §. Tit. 8. des projectirten Mecklenburgischen
inden, Verbis: Da aber gar keine Väterliche
er aus dem Lehn geschehen müße, so sollen NB.

AMOENITATES DIPLOMATICO-HISTORI- CO-JURIDICÆ.

Ober
allerhand mehrentheils ungedruckter
die

Mecklenburgische Landes-Geschichte,
Verfassung und Rechte

erläuternder

Stunden und Schriften.

elftes Stück.

Herausgegeben

von

Joachim Christoph Anagnaden, D.

Gedruckt M DCC LI.

